

GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL

TÄTIGKEITSBERICHT

Oktober 1998-Oktober 2002



**Gemeinsame Kontrollinstanz
von Europol**

Anschrift: Datenschutzsekretariat

Rue de la Loi 175

Büro 3040GM14

B-1048 BRÜSSEL

Tel.: +32(0)22855026

Fax: +32 (0)22855126

Vorwort

Als Vorsitzender der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol freue ich mich, Ihnen unseren ersten Tätigkeitsbericht vorlegen zu können. Ich bin mir dessen bewusst, dass die darin beschriebenen Maßnahmen der Initiative meiner Vorgänger Fergus Glavey und Alex Türk, Peter Hustinx, des ersten Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, und der kompetenten und motivierten Zusammenarbeit aller Mitglieder der Kontrollinstanz zu verdanken sind.

Die Presse und die breite Öffentlichkeit verfolgen die Rolle der Kontrollinstanz mit offensichtlich wachsendem Interesse. Dies ist wahrscheinlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Arbeit des Organs nun in vollem Gange ist, was unter anderem der Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle mit der Kontrollinstanz von Schengen und der Kontrollinstanz für den Zollbereich zu verdanken ist. In einigen Mitgliedstaaten sind die Rolle, die Arbeitsweise und die Art und Weise der Überwachung von Europol Gegenstand von parlamentarischen Erörterungen.

Leider haben wohl auch die tragischen Ereignisse vom 11. September 2001 in den USA dazu beigetragen, dass sich unsere europäischen Mitbürger die Bedeutung der Probleme, mit denen sich Europol befasst, vor Augen führen. Auch das Bewusstsein für die Aufgaben der Instanz ist gestiegen. Sie ist stets dazu angehalten, zwischen den Bestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten und den legitimen Bedürfnissen von Europol bei der Zusammenarbeit mit den entsprechenden amerikanischen Behörden im Kampf gegen den Terrorismus Ausgewogenheit zu wahren.

Abschließend möchte ich den Wunsch äußern, aus Anlass der Veröffentlichung des zweiten Tätigkeitsberichts im Jahr 2004 feststellen zu können, dass die Wertvorstellungen einer menschlicher Gesellschaft sich gegenüber den negativen Kräften durchgesetzt haben..

Klaus Kalk

Inhalt

I.	Der Datenschutz und Europol	5
II.	Vier Jahre Gemeinsame Kontrollinstanz, ihre Rolle und ihre Entwicklungen	7
III.	Aktivitäten	10
A.	Stellungnahmen	10
1.	Errichtungsanordnungen	10
2.	Zusammenarbeit mit Drittstellen	14
3.	Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999	20
4.	Operative Projekte der Mitgliedstaaten mit Europol-Unterstützung	22
5.	Die dänische Initiative zur Änderung des Europol-Übereinkommens	23
B.	Inspektionen	25
C.	Weitere Aktivitäten	26
1.	Kontakte	26
2.	Studien	27
IV.	Ausblick	28
V.	Beschwerdeausschuss	30
VI.	Stellungnahme des Verwaltungsrats von Europol	31
A.	Stellungnahmen im Zeitraum Oktober 1998 – Oktober 2002	32
B.	Berichte im Zeitraum Oktober 1998 – Oktober 2002	33
C.	AKT Nr. 1/99 Der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol vom 22. April 1999	34
D.	Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000	44
E.	Entscheidungen des Beschwerdeausschusses	47
F.	Mitglieder	52

I. Der Datenschutz und Europol

Es ist eine schon seit langem anerkannte Tatsache, dass der Kampf gegen die schwere Kriminalität nur effektiv sein kann, wenn die Polizei auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeitet. Das Europol-Übereinkommen ist Ausdruck des starken Wunsches innerhalb der Europäischen Union, die Zusammenarbeit zu intensivieren. Wenngleich eine internationale Zusammenarbeit im Polizeibereich nichts Neues ist, kennzeichnet das Europol-Übereinkommen den Beginn einer europäischen Einrichtung, die eine Plattform für unterschiedliche Arten der Zusammenarbeit zwischen den Polizeikräften bietet.

Es ist allgemein anerkannt, dass Entwicklungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in einen rechtlichen Rahmen eingebettet sein müssen, der die Rechte des Einzelnen garantiert.

Diese Anforderung kommt in der Präambel des Europol-Übereinkommens zum Ausdruck, in der es heißt:

"dass dem Schutz der Rechte des einzelnen, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, auch im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muß".

Die Datenschutzbestimmungen im Europol-Übereinkommen bestehen aus zwei Elementen. Erstens legen sie fest, dass die Mitgliedstaaten nationale Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Rahmen des Europol-Übereinkommens haben müssen (Artikel 14 Europol-Übereinkommen). Darüber hinaus muss dieser nationale Datenschutz dem Standard entsprechen, der aus der Umsetzung der Prinzipien des vom Europarat angenommenen Übereinkommens vom 28. Januar 1981 hervorgeht, und die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich berücksichtigen.

Zweitens stellen die Bestimmungen eine Anzahl von Datenschutzvorschriften im Europol-Übereinkommen selbst dar.

Diese Datenschutzbestimmungen gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen den Zuständigkeiten Europs als einer für die Daten verantwortlichen Stelle einerseits und den Rechten des Einzelnen andererseits. Dabei wird die Position von Europol in den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt.

Einige dieser Datenschutzvorschriften des Europol-Übereinkommens werden als Anreiz für die Vereinheitlichung der Datenschutzvorschriften gesehen, die auf die Polizeidateien in den EU-Mitgliedstaaten anwendbar sind. Das Europol-Übereinkommen umfasst grundlegende Datenschutzrechte (z. B. den Auskunftsanspruch), die generell in Einklang mit dem nationalen Datenschutzgesetz des betreffenden Mitgliedstaats ausgeübt werden müssen. In der Praxis wird dies wahrscheinlich zu einer weiteren Vereinheitlichung der Datenschutzvorschriften im Polizeibereich führen.

Datenschutz kann nicht nur ein abstraktes Konzept sein: Europol muss die Vorschriften des Europol-Übereinkommens anwenden, und die Organisation sollte mit den Schlüsselprinzipien des Datenschutzes vertraut sein. Die Erfahrungen der vergangenen vier Jahre zeigen, dass Europol seine Verantwortung für den Umgang mit Daten ernst nimmt.

II. Vier Jahre Gemeinsame Kontrollinstanz, ihre Rolle und ihre Entwicklungen

Seit ihrem Bestehen ist die Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol (GKI) 21 Mal zu Plenarsitzungen zusammengetreten. Die erste und gleichzeitig konstituierende Plenarsitzung fand am 9. Oktober 1998 in Den Haag statt. Die GKI tritt mindestens viermal jährlich zusammen, wobei jedoch von vornherein die Notwendigkeit einer wachsenden Zahl zusätzlicher Sitzungen offensichtlich war.

Die GKI setzt sich aus je zwei Mitgliedern oder Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten zusammen¹.

Die Aufgabe der GKI wird in Artikel 24 des Europol-Übereinkommens präzisiert. Im Allgemeinen ist die GKI damit beauftragt, die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte von Personen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert die GKI die Zulässigkeit der von Europol stammenden Daten, prüft Anwendungs- und Auslegungsfragen des Übereinkommens und geht Fragen bezüglich der Kontrolle durch nationale Kontrollinstanzen nach. Außerdem kann die GKI aufeinander abgestimmte Vorschläge für gemeinsame Lösungen erarbeiten.

Eine Einzelperson hat das Recht, sich an die GKI zu wenden, wenn sie sicherstellen will, dass die Art und Weise, wie ihre personenbezogenen Daten von Europol gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, rechtmäßig und korrekt ist.

Spezifische Aufgaben werden in Artikel 12, 18, 19 und 20 des Europol-Übereinkommens näher beschrieben. Diese Aufgaben betreffen die Errichtungsanordnungen für die Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken, die Kommunikation mit Drittstaaten und Drittstellen und ein Beschwerdeverfahren bezüglich des Auskunftsanspruchs, des Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, gab sich die GKI in ihrer zweiten Sitzung am 23. November 1998 eine Geschäftsordnung. Der Rat der Europäischen Union verabschiedete anschließend diese Geschäftsordnung in seinem Rechtsakt vom 22. April 1999 (s. VII, Annex C).

Die GKI ist derzeit die einzige gemeinsame Kontrollinstanz, die mit eigenem Haushalt ausgestattet ist. Andere Kontrollinstanzen, wie die Kontrollinstanz von Schengen und die Zollkontrollinstanz, werden über die normalen Strukturen des Rates der Europäischen Union finanziert. Die Tatsache, dass sie ihren eigenen Haushalt hat, verleiht der GKI ein gewisses Maß an Flexibilität und ermöglicht es ihr, ihre Aufgaben so zu erfüllen, wie sie selbst es für geeignet hält.

Zunächst hatte die GKI ein Sekretariat, das mit Personal des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union ausgestattet war. Dann gab es jedoch eine Initiative zur Einrichtung einer unabhängigen Geschäftsstelle, und nach einem Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 wurde am 1. September 2001 eine ständige und unabhängige Geschäftsstelle eingerichtet (s. VII, Anhang D).

Natürlich muss die Arbeit effektiv eingeteilt werden, wenn die GKI all ihre Aufgaben auf dem stets anspruchsvollen Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit erfüllen soll. Von Anfang an musste die GKI Arbeitsmethoden entwickeln, die sie in die Lage versetzten, als unabhängige Kontrollinstanz zu arbeiten. Arbeitsgruppen wurden gebildet, die sich mit dem Thema Informationstechnik, mit Problemen der Beziehungen zu Drittstaaten oder Drittstellen, mit Öffentlichkeitsarbeit und mit der Beurteilung von Errichtungsanordnungen befassen. Die Arbeit dieser Gruppen machte die Vorbereitung von GKI-Sitzungen erst möglich. Gleichzeitig erweiterte die GKI ihr Wissen über polizeiliche Zusammenarbeit und die Arbeit von Europol.

Die GKI richtete auch einen Beschwerdeausschuss ein (s. unten, Kapitel V).

Der Erfolg der Arbeit der GKI hängt von der Mitarbeit der nationalen Kontrollinstanzen ab. Der steigende Bedarf an Stellungnahmen seitens der GKI zwingt die Delegationen und damit auch indirekt die nationalen Kontrollbehörden, Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die unter Umständen nicht mit nationalen Prioritäten vereinbar sind. Die Schaffung einer ständigen Geschäftsstelle kann dies nur teilweise und unter der Voraussetzung kompensieren, dass ausreichend Personal zur Verfügung gestellt wird.

Die GKI muss eine transparente und zugängliche Organisation sein, darum soll noch im Laufe des Jahres 2003 eine Website vorgestellt werden.

III. Aktivitäten

A. Stellungnahmen

1. Errichtungsanordnungen

Errichtungsanordnungen spezifizieren einen der Dateitypen, die von Europol verarbeitet werden: die Arbeitsdatei zu Analyseziwecken (Artikel 10 des Europol-Übereinkommens). Eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken kann nur errichtet werden, nachdem der Verwaltungsrat der Errichtungsanordnung dieser Datei zugestimmt hat (Artikel 12 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens). Bevor der Verwaltungsrat über die Errichtung einer Arbeitsdatei zu Analyseziwecken entscheiden kann, muss der Direktor von Europol die GKI über die Absicht informieren, die Zustimmung für die Errichtung einer Arbeitsdatei zu Analyseziwecken einzuholen. Die GKI kann beschließen, den Verwaltungsrat in Bezug auf die Errichtung einer Arbeitsdatei zu Analyseziwecken zu beraten. Es gehört zu den Grundsätzen der GKI, auf jede Errichtung einer Arbeitsdatei zu Analyseziwecken zu reagieren.

Der Rat der Europäischen Union hat Durchführungsbestimmungen für Arbeitsdateien zu Analyseziwecken im Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 (ABl. C 26, 30.1.1999) erlassen.

Wenn die Angelegenheit, in der eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken benötigt wird, so dringlich ist, dass das Einholen der Zustimmung des Verwaltungsrats vor der Errichtung der Arbeitsdatei zu Analyseziwecken nicht möglich ist, kann der Direktor in einer begründeten Entscheidung die Errichtung der Datei anordnen. Der normale Entscheidungsprozess (des Verwaltungsrats) einschließlich der beratenden Funktion der GKI beginnt unmittelbar nach der Entscheidung für die Anwendung dieses Dringlichkeitsverfahrens.

Bei allen Dringlichkeitsverfahren, die vom Direktor von Europol in Gang gesetzt wurden, hinterfragte die GKI die Notwendigkeit der Anwendung dieser Vorgehensweise. Die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens muss mit einem bestimmten Fall und mit dem Bedarf von Europol, angesichts der Beschaffenheit dieses Falls schnell zu handeln, verbunden sein. In der Praxis sah das so aus, dass das Dringlichkeitsverfahren hauptsächlich dazu genutzt wurde, das Standardverfahren zur Errichtung einer Arbeitsdatei zu Analyseziwecken, das manchmal Monate dauern konnte, zu umgehen. Die GKI erkannte die Notwendigkeit eines Zeit sparenderen Verfahrens an und gründete

die Arbeitsgruppe für Errichtungsanordnungen, um die Verzögerung durch die GKI auf ein Minimum zu reduzieren. Dasselbe wurde auch für den Verwaltungsrat von Europol vorgeschlagen (Stellungnahme vom 8. Mai 2000, Nr. 00-07).

Für die Errichtungsanordnungen verwendet Europol ein Modell, das nach Beratung mit der GKI angenommen wurde. Die Verwendung dieses Modells gibt einen klaren Überblick über das Ziel und die zu verarbeitenden Daten.

Die GKI prüft, dass das erklärte Ziel der Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken in den Kompetenzbereich von Europol fällt. Außerdem untersucht die GKI, ob die verarbeiteten Daten für die Zielsetzung der Datei notwendig sind und nimmt eine Einschätzung vor, ob diese Daten in den Anwendungsbereich von Artikel 6 des Rechtsakts des Rates fallen. Wenn die GKI mehr Informationen benötigt, bevor sie eine Stellungnahme zur Errichtungsanordnung abgeben kann, wendet sie sich an den Direktor von Europol, um diese Informationen zu beschaffen..

Die GKI hat den Verwaltungsrat bei 24 Errichtungsanordnungen für Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken beraten. Zwei dieser Fälle betrafen die Änderung einer bereits vorhandenen Errichtungsanordnung. Bis heute sind 16 dieser Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken noch vorhanden.

Die Verwendung eines Modells für diese Errichtungsanordnungen hat sich als effektiv erwiesen. Die GKI konnte die Errichtungsanordnung in einer angemessenen Zeit beurteilen, indem die Arbeitsgruppe für Errichtungsanordnungen die Stellungnahmen der GKI vorbereitete. Die Mehrzahl der Errichtungsanordnungen gab – manchmal nach Anforderung genauerer Informationen – keinen Anlass zu Anmerkungen. Es gibt jedoch einige Gebiete, auf denen die GKI eine Unvereinbarkeit zwischen dem Wunsch, Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken von Europol zu verwenden, und den Vorschriften bezüglich dieser Dateien aufdeckte.

Prävention

Artikel 10 des Europol-Übereinkommens legt in Verbindung mit dem Mandat von Europol fest, dass das Ziel einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken Straftaten betrifft, die schon begangen wurden oder solche, die aufgrund konkreter Verdachtsmomente vermutlich noch begangen werden. Diese konkreten Verdachtsmomente müssen stets geklärt werden, bevor eine Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken zum Zweck der Prävention errichtet werden darf.

Drogenmissbrauch

Medizinische Daten werden als empfindliche Daten behandelt. Die Verarbeitung dieser Daten ist gemäß Artikel 10, Absatz 1 des Europol-Übereinkommens eingeschränkt und muss in der Errichtungsanordnung entsprechend gekennzeichnet sein. Daten zum Drogenmissbrauch müssen unter bestimmten Umständen als medizinische Daten betrachtet werden. Diese Umstände hängen unmittelbar mit dem Kontext, in dem diese Daten verarbeitet werden, zusammen. Wenn sie sich ausschließlich auf persönliche Gewohnheiten eines Einzelnen ohne eindeutigen Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung beziehen, sind diese Daten als medizinische Daten einzustufen.

Biometrische Daten

In Europa ist der rechtliche Rahmen für DNA-Beweismaterial und andere Formen biometrischer Erkennung nicht einheitlich. Deshalb können diese Daten von Europol nur dann genutzt werden, wenn sie entsprechend der jeweiligen nationalen Gesetzgebung gesammelt und Europol zur Verfügung gestellt werden.

Opfer und Zeugen

Daten aus diesen Kategorien können angesichts der Situation dieser Menschen besonders empfindlich sein. Wenn solche Daten in Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken verarbeitet werden, sollen sie nach Ansicht der GKI anonymisiert werden, wo immer dies möglich ist.

Die Verantwortung der Mitgliedstaaten

Für einen Mitgliedstaat, der an einem Analyseprojekt beteiligt ist, ist es nicht immer möglich, Daten zu beurteilen, bevor sie an Europol übermittelt werden. Artikel 15 des Europol-Übereinkommens schreibt jedoch eindeutig vor, dass die Verantwortung für die Übermittlung von Daten an Europol und deren Eingabe in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats fällt. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Daten, die an Europol übermittelt werden, strafbare Handlungen betreffen, die durch das Europol-Mandat gedeckt sind.

Wenn keine solchen Maßnahmen getroffen werden, wird das unweigerlich zu der Praxis führen, dass Mitgliedstaaten Daten an Europol übermitteln, ohne dass sichergestellt ist, dass die Informationen zu diesem Zeitpunkt in den Kompetenzbereich von Europol fallen. Dies wird zu einer Situation führen, in der Europol Daten außerhalb des Mandats verarbeitet und damit gegen das Europol-Übereinkommen (Artikel 2 und 10) verstößt.

Das Königreich Dänemark machte am 2. Juli 2002 in einer Initiative den Vorschlag, das Europol-Übereinkommen durch ein Protokoll zu ändern. Einer der Vorschläge betraf das Verfahren zur Errichtung einer Analysedatei. Der Direktor von Europol wurde darin zur verantwortlichen Instanz zur Errichtung einer Analysedatei ernannt. Nach diesem Vorschlag spielt der Verwaltungsrat keine Rolle mehr in der Entscheidung, ob eine solche Datei errichtet wird, er hat aber das Recht, den Direktor zur Schließung der Datei oder zur Änderung der Errichtungsanordnungen anzuweisen. Die Kontrollfunktion des Verwaltungsrats wechselt von einer proaktiven zu einer reaktiven Kontrolle. Im derzeitigen Verfahren ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die GKI ihre Stellungnahme vor der Genehmigung der Errichtung einer Analysedatei abgibt. Der Vorschlag setzt die Errichtung einer Datei zeitlich vor die Möglichkeit der GKI, ihre Stellungnahme abzugeben.

In ihrer Stellungnahme (Stellungnahme vom 3. Oktober 2002, Nr.02-55) zu der dänischen Initiative unterstrich die GKI, dass ihre proaktive Kontrollfunktion als ein grundlegender Aspekt zum Schutz der Rechte des Einzelnen bezüglich der Errichtung von Analysedateien zu betrachten ist. [Diese spezifische proaktive Rolle der GKI ist von großer Wichtigkeit für den Schutz der Rechte des Einzelnen.] Das derzeitige Verfahren, nach dem der Plan zur Errichtung einer Analysedatei angekündigt werden muss, gibt der GKI die Möglichkeit zu reagieren, bevor personenbezogene Daten verarbeitet werden, während die Änderung des Europol-Übereinkommens

lediglich die Möglichkeit vorsieht, dies zu tun, wenn die Datenverarbeitung schon begonnen hat. Wenn nämlich die GKI dann eine Schließung der Datei oder die Änderung der Errichtungsanordnung vorschlägt und der Verwaltungsrat zum gleichen Schluss kommt, können schon über einen gewissen Zeitraum hinweg Daten verarbeitet und damit auch personenbezogene Daten verbreitet worden sein.

2. Zusammenarbeit mit Drittstellen

Da organisierte Kriminalität nicht ausschließlich auf die Mitgliedstaaten der europäischen Union beschränkt ist, wird Europol mit Drittstellen zusammenarbeiten müssen. Laut Rat der Europäischen Union muss die Effektivität in Euopols Kampf gegen organisierte Formen der Kriminalität durch geeignete Beziehungen zwischen Europol und Drittstellen verstärkt werden. Daten werden von Drittstellen empfangen und an Drittstellen weitergeleitet. Das Europol-Übereinkommen eröffnet die Möglichkeit einer solchen Zusammenarbeit, und der Rat der Europäischen Union hat allgemeine Bestimmungen für den Empfang und die Übermittlung von Daten an Drittstellen festgelegt.

Was personenbezogene Daten betrifft, so sind der Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 (ABl. C 26, 30.1.1999), der den Empfang von Informationen von Drittstellen durch Europol regelt, und der Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 (ABl. C 88, 30.3.1999), der die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Europol an Drittstellen betrifft, relevant. Abgesehen von diesen allgemeinen Vorschriften regelte der Rat der Europäischen Union in seinem Beschluss vom 27. März 2000 (ABl. C 106, 13.4.2000) die Bedingungen für den Direktor von Europol, Verhandlungen mit einer Reihe von Drittstaaten und Drittstellen aufzunehmen.

Der Empfang von Daten

Über Europol-Kontakte oder Kontakte der Mitgliedstaaten übermitteln Drittstellen manchmal Daten an Europol. Diese Übermittlung findet direkt an Europol oder über einen Mitgliedstaat statt. In einer Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung für eine Arbeitsdatei zu Analysezwecken bezweifelte die GKI, ob der Empfang von Daten von Drittstellen bei Europol mit dem Europol-Übereinkommen vereinbar ist, wenn kein Abkommen zwischen Europol und dem Drittstaat bzw. der Drittstelle geschlossen wurde .

Laut Europol lassen die Vorschriften bezüglich des Empfangs von Daten von Drittstaaten und Drittstellen die Möglichkeit offen, Informationen ohne ein solches Abkommen zu empfangen. Europol informierte die GKI am 24. Januar 2001 von dieser internen Vorgehensweise, dass *Europol grundsätzlich keine Daten von Drittstellen empfangen sollte, so lange keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit besteht.*

Der Empfang und die Übermittlung von Daten

Die grundlegende Vorschrift für diese Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Drittstellen besteht im Vorhandensein eines Abkommens, wenn die Zusammenarbeit auch die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst. In Ausnahmefällen kann der Direktor von Europol über eine Übermittlung von Daten entscheiden.

Verhandlungen und Abkommen

Gemäß dem Europol-Übereinkommen (Artikel 18) und den Rechtsakten und dem Beschluss des Rates wird die GKI in verschiedenen Stadien der Entwicklung einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Drittstellen zu Rate gezogen.

Das erste Stadium betrifft die Ermächtigung Euopols durch den Rat der Europäischen Union, Verhandlungen mit Drittstaaten und Drittstellen aufzunehmen.

Diese Ermächtigung kann nach einer Beurteilung der Gesetze und der Verwaltungspraxis des Drittstaates oder der Nicht-EU-Stelle auf dem Gebiet des Datenschutzes, einschließlich der für Datenschutzangelegenheiten zuständigen Stelle, erfolgen. Europol muss seinem Verwaltungsrat einen Bericht vorlegen, der die Situation des Drittstaates oder der Nicht-EU-Stelle beschreibt, und zu dem Schluss kommen, dass der Aufnahme von Verhandlungen nichts im Wege steht. Dieser Bericht befasst sich auch mit Aspekten des Datenschutzes. Der Verwaltungsrat zieht bei diesen Berichten die GKI hinzu (Artikel 1 Absatz 5 des Ratsbeschlusses vom 27. März 2000). Die GKI wurde zur Aufnahme von Verhandlungen mit zehn Drittstaaten und einer Drittstelle zu Rate gezogen (s. Stellungnahmen in VII, Anhang -A).

Im ersten Stadium dieses Prozesses besteht die Rolle der GKI darin zu beurteilen, ob auf der Grundlage des Berichtes des Verwaltungsrats Hindernisse für die Aufnahme von Verhandlungen aus der Sicht des Datenschutzes bestehen. Die Stellungnahme der GKI kann nicht als Einschätzung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus betrachtet werden.

Außerdem drückt die GKI in ihrer Stellungnahme die folgenden spezifischen Aspekte des Datenschutzes aus, die bei den Verhandlungen berücksichtigt werden müssen:

Die Übermittlung personenbezogener Daten kann nur dann erfolgen, wenn der Zweck und der Grund der Übermittlung ausreichend klar sind und sie unter (a) das Europol-Übereinkommen und (b) unter das Abkommen zwischen Europol und den Drittstaat oder der Drittstelle fallen.

Von Europol übermittelte Daten können nur für die in dem Abkommen aufgeführten Zwecke verwendet werden (die im Europol-Übereinkommen angegebenen Zwecke).

Der Drittstaat oder die Drittstelle ist verpflichtet, die von Europol erhaltenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.

Die im Europol-Übereinkommen und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen angegebenen Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten sollten für die von Europol an Drittstaaten oder Drittstellen übermittelten Daten gelten, um sicherzustellen, dass die Drittstaaten oder Drittstellen die Daten nicht länger speichern als es für Europol zugelassen würde.

Die Weitergabe der von Europol erhaltenen personenbezogenen Daten an Drittstaaten ist auszuschließen.

Eine direkte Verbindung zwischen den Computersystemen von Europol und von Drittstaaten oder Drittstellen würde gegen das Europol-Übereinkommen verstoßen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol erfolgt gemäß einem Verfahren, das einen angemessenen Datenschutzstandard in dem Drittstaat oder bei der Drittstelle gewährleistet.

Die Speicherung und die Verwendung der Daten sollten angemessen gesichert werden.

Die Übermittlung empfindlicher Daten von Europol darf nur dann erfolgen, wenn der Drittstaat oder die Drittstelle Fall für Fall einen klaren und begründeten Bedarf an der Übermittlung der betroffenen Daten nachweist.

Europol muss den Drittstaat oder die Drittstelle umgehend von einer Veränderung der von Europol übertragenen Daten unterrichten.

Der Drittstaat oder die Drittstelle ist bei Erhalt einer solchen Mitteilung rechtlich verpflichtet, die von Europol erhaltenen Daten entsprechend der Mitteilung zu ändern oder zu löschen.

Die Umsetzung des Abkommens sollte entsprechend überwacht werden, und es sollte dafür gesorgt werden, dass der Drittstaat oder die Drittstelle gegenüber Einzelpersonen für Verstöße gegen das Abkommen sowie unbefugte oder unrichtige Datenverarbeitung haftet.

Der von dem Drittstaat oder der Drittstelle für die Erfordernisse der von Europol übermittelten personenbezogenen Daten angebotene Datenschutzstandard unterliegt der Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Rahmenbestimmungen von Artikel 25 des Europol-Übereinkommens.

In drei Fällen brachte die GKI auf der Grundlage des Europol-Berichts vor, dass Unzulänglichkeiten bezüglich der Handhabung empfindlicher Daten in der Gesetzgebung eines Drittstaates und in den Vorschriften von Interpol entsprechend berücksichtigt werden müssen, bevor die Übermittlung dieser Daten erfolgen kann.

Nach den Ereignissen vom 11. September 2001 entstand das starke Bedürfnis, eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den USA aufzubauen. Die GKI wurde um eine Stellungnahme im Verfahren für die Ermächtigung zur Aufnahme der Verhandlungen mit den USA gebeten. Angesichts des Zeitdrucks und des Mangels an Informationen, die die USA innerhalb dieser

Frist hätten liefern sollen, war Europol entgegen dem üblichen Verfahren nicht in der Lage, der GKI einen Bericht über Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis des Datenschutzes in den USA vorzulegen.

Die GKI unterrichtete den Verwaltungsrat davon, dass wegen des fehlenden Berichts von Europol eine Stellungnahme zum Datenschutzniveau der USA nicht möglich sei. Darüber hinaus legte die GKI dar, dass nur ein formales Abkommen mit den USA die für eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den USA benötigte rechtliche Grundlage biete.

Die GKI stellte ausdrücklich fest, dass die Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis des Datenschutzes in den USA in einigen Punkten vom rechtlichen Rahmen von Europol abweichen. Auch wenn diese Unterschiede kein Hindernis für die Aufnahme von Verhandlungen darstellen, so müssen sie doch während der Verhandlungen deutlich angesprochen werden. Außerdem bestand die GKI darauf, während der Verhandlungen vollständig informiert und einbezogen zu werden, wenn die Probleme des Datenschutzes zur Sprache kommen.

Wenn Europol mit einer EU-Stelle in Verhandlungen treten möchte, muss der Direktor von Europol vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt sein. In diesem Verfahren wird die GKI nicht hinzugezogen (Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999, Artikel 3 Absatz 4). Wenn ein Abkommen geschlossen wird, darf der Verwaltungsrat dieses nur billigen, nachdem er eine Stellungnahme der GKI eingeholt hat.

Die zweite Stufe tritt dann ein, wenn der Verwaltungsrat die Genehmigung des Rates zum Abschluss des Abkommens vorbereitet und die GKI zu Rate zieht (Artikel 3 Absatz 3 des Rechtsakts des Rates vom 12. März 1999). Die GKI beurteilt den Entwurf des Abkommens nach allen Aspekten des Datenschutzes des Europol-Übereinkommens, einschließlich der spezifischen Aspekte, die in der Stellungnahme zu (nicht) vorhandenen Hindernissen zur Aufnahme von Verhandlungen ausgedrückt worden waren. Die GKI hatte keine Einwände gegen den Abschluss von Abkommen mit den Drittstaaten, zu denen sie zu Rate gezogen wurde, schlug aber Änderungen zu einigen Abkommen vor. In Zusammenhang mit dem Abkommen mit Interpol war die positive Stellungnahme der GKI an die Bedingung geknüpft, das Abkommen in bestimmten Punkten zu ändern.

Wie im ersten Schritt des Prozesses festgestellt, hat die Beurteilung des Entwurfs des Abkommens zwischen Europol und den USA einmal mehr die unterschiedlichen Datenschutzansätze im Recht und in der Praxis bestätigt.

In ihrer Stellungnahme (Stellungnahme vom 3. Oktober 2002, Nr.02-65) anerkannte die GKI, dass im Verlauf der Verhandlungen zwischen Europol und den USA beträchtliche Fortschritte gemacht wurden. Der Abkommensentwurf stellte eine gemeinsame Bemühung dar, die Notwendigkeit des Kampfes gegen die schwere Kriminalität mit den Rechten des Einzelnen in Einklang zu bringen und dabei den unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Strukturen beider Seiten Rechnung zu tragen.

Obwohl einige Themen weiterhin in einem Notenwechsel abgesprochen werden müssen, gelangte die GKI zu dem Schluss, dass der Rat dem Direktor von Europol die Genehmigung zum Abschluss des Abkommens erteilen kann.

Ausnahmefälle

Im Einklang mit Artikel 4 des Rechtsakts des Rates vom 12. März 1999 informierte der Direktor von Europol die GKI in drei Fällen von seiner Entscheidung, ausnahmsweise Daten an Drittstaaten oder Drittstellen zu übermitteln.

Zwei dieser Entscheidungen standen in Zusammenhang mit den Ereignissen vom 11. September 2001. Abgesehen von einer spezifischen Entscheidung bezüglich gewisser Daten gab der Direktor von Europol sein generelles Einverständnis zur Übermittlung von Daten an die USA zum Zweck der Ermittlungen zu den Terroranschlägen.

Diese Genehmigung kann als vorläufige Maßnahme für den Aufbau einer Zusammenarbeit mit den USA in Anbetracht des bevorstehenden Abschlusses eines formalen Abkommens bezeichnet werden.

Die GKI informierte den Direktor von Europol darüber, dass dieser permanente Ausnahmestatus selbst in Anbetracht der Ereignisse vom 11. September 2001 auf Dauer nicht die Standardvorschrift für die Übermittlung personenbezogener Daten ersetzen kann. Die GKI schlug vor, die Entscheidung des Direktors von Europol zu ändern und die Genehmigung zeitlich zu begrenzen. Nach Ansicht der GKI muss diese Genehmigung am 1. Juli 2002 ablaufen.

3. Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999

Die Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten schließen jegliche Weitergabe von personenbezogenen Daten, die von Europol an einen Drittstaat oder eine Nicht-EU-Stelle übermittelt wurden, aus. Die GKI wurde um eine Stellungnahme zu einem Vorschlag gebeten, der einem Drittstaat oder einer Drittstelle eine solche Weitergabe erlaubt, wenn sowohl der für die Daten verantwortliche Mitgliedstaat als auch Europol einer solchen Weitergabe zustimmen.

Das Verbot einer Weitergabe ist untrennbarer Bestandteil des durch das Europol-Übereinkommen begründeten Systems. Personenbezogene Daten können nur dann an Drittstaaten/-stellen übermittelt werden, wenn ein adäquates Datenschutzniveau besteht und ein Abkommen mit dem betreffenden Drittstaat/der betreffenden Drittstelle geschlossen wurde, das die Rechte des Einzelnen garantiert. Beide Vorbedingungen müssen erfüllt sein, bevor die Übermittlung rechtmäßig erfolgen kann. Die GKI betonte, dass die Erlaubnis für eine uneingeschränkte Weitergabe einen Verstoß gegen dieses System darstellen würde (Stellungnahmen Nr. 00-24, 01-12 und 01-34).

Die GKI erkannte an, dass das vollständige Ausschließen der Weitergabe personenbezogener Daten Probleme für Europol, insbesondere für die Beziehungen zwischen Europol und Drittstaaten/-stellen, mit sich bringen kann, und schlug deshalb Bedingungen vor, die eingehalten werden müssen, bevor eine Weitergabe stattfinden kann. Diese Bedingungen müssen in einem Rechtsakt des Rates umgesetzt und bei Vereinbarungen mit Drittstaaten/-stellen eingehalten werden.

Die GKI stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass die vorgeschlagene (und revidierte) Änderung zur *„Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Drittstellen in den Fällen, in denen eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden Drittstelle besteht, die sich auf die aus einer Weitergabe resultierenden Daten erstreckt, sowie in bestimmten Ausnahmefällen, die in Artikel 2 der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten erwähnt sind, unter den in dieser Stellungnahme dargelegten Bedingungen annehmbar ist“*.

Die Bedingungen sind:

** zwischen Europol und der betreffenden Drittstelle muss ein Abkommen geschlossen werden, bevor diese Drittstelle personenbezogene Daten weitergeben kann; und*

- * die Weitergabe von personenbezogenen Daten muss auf wirklich außergewöhnlichen Umständen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Bestimmungen beruhen und in jedem einzelnen Fall ordnungsgemäß begründet werden; und*
- * es muss ein eindeutiger und begründeter Bedarf bestehen, dass personenbezogene Daten nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an Drittstaaten bzw. -stellen übermittelt werden; und*
- * der Direktor von Europol und die Mitgliedstaaten, die die Daten bereitgestellt haben, müssen in jedem einzelnen Fall ihre vorherige Zustimmung zu der Weitergabe geben; und*
- * der Direktor von Europol muss sicherstellen und begründen, dass das Datenschutzniveau in dem Drittstaat bzw. der Drittstelle, der/die die Daten erhält, unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 der Bestimmungen angemessen ist; und*
- * der Direktor von Europol muss ein Register über jeden Fall einer Weitergabe führen sowie – in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Bestimmungen – die GKI von jedem Fall unterrichten.*

Der Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 wurde am 28. Februar 2002 (ABl. C 76, 27.3.2002) gemäß der Stellungnahme der GKI geändert.

4. Operative Projekte der Mitgliedstaaten mit Europol-Unterstützung

Die Inspektionsgruppe der GKI, die im November 2000 bei Europol eine Inspektion durchführte, berichtete der GKI, dass Arbeitsdateien zu Analyseziwecken vorhanden waren, die in diesen Projekten eingesetzt wurden. Mit diesen Projekten, besser bekannt als MSOPES, leistet Europol Analysedienste für Projekte der Mitgliedstaaten. In einigen Projekten errichtet Europol Arbeitsdateien zu Analyseziwecken unter der Verantwortung eines Mitgliedstaats und wendet Artikel 10 des Europol-Übereinkommens nicht an.

Die GKI kontaktierte Europol, um mehr Informationen über die Praxis der MSOPES zu erhalten. Der Direktor von Europol informierte die GKI von seiner Ansicht, *dass der im Europol-Übereinkommen festgelegte gegenwärtige rechtliche Rahmen Europol die Unterstützung durch Analysedienste gestattet.*

Die GKI unterstützte die Meinung des Direktors von Europol, dass eine effektive Bekämpfung der schweren Kriminalität gemeinsame Strategien, Initiativen und eine enge Zusammenarbeit erfordert. Auf diesem Gebiet ist die Rolle Europols im Europol-Übereinkommen eindeutig anerkannt und festgelegt. Die GKI erkannte die verschiedenen Arten, diesen Dienst zu leisten, an und richtete ihr Hauptaugenmerk auf die Existenz von Arbeitsdateien zu Analyseziwecken als Unterstützung Europols zu MSOPES.

Die GKI kam zu dem Schluss, dass die im Europol-Übereinkommen definierten Aufgaben Europols allgemein gehalten sind. In einigen Punkten jedoch spezifiziert das Übereinkommen die Aufgaben von Europol. Artikel 7 (Informationssystem) und Artikel 10 (Arbeitsdateien zu Analyseziwecken) verbinden die Existenz des Informationssystems und der Arbeitsdateien zu Analyseziwecken mit der Ausführung der Aufgaben von Europol (Artikel 7) oder dem Erreichen des Zieles, das in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens formuliert ist.

Im Hinblick auf die allgemeinen Aufgaben von Europol, wie sie in Artikel 3, Absatz 1 des Übereinkommens festgehalten sind, und dem spezifischen Analyseauftrag von Europol, wie ausschließlich in Artikel 10 des Übereinkommens näher erläutert, können Arbeitsdateien zu Analyseziwecken nur im Rahmen von Artikel 10 errichtet werden. Das bedeutet nach Auffassung der GKI, dass Analyseunterstützung durch Europol, die durch die Errichtung von Arbeitsdateien zu

Analysezwecken außerhalb des Bereichs von Artikel 10 des Europol-Übereinkommens geleistet wird, im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht.

Die dänische Initiative vom 2. Juli 2002 für ein Protokoll zur Änderung des Europol-Übereinkommens enthielt eine Bestimmung, wonach Analyseunterstützung für Ermittlungen in Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der um eine solche Unterstützung ersucht, gestattet wurde, wobei der Mitgliedstaat die alleinige Verantwortung übernehmen sollte.

In ihrer Stellungnahme (Stellungnahme vom 3. Oktober 2002, Nr. 02-55) lehnte die GKI diesen Vorschlag strikt ab, der darauf abzielte, die Situation zu regeln, in der einige Mitgliedstaaten Analyseunterstützung auch für Ermittlungen anfordern, die eindeutig durch die Ziele von Europol gedeckt sind, bei denen die Mitgliedstaaten aber offensichtlich nicht an einer Analysedatei im rechtlichen Rahmen und unter der Verantwortung von Europol teilnehmen wollen. Die GKI stellte fest, dass vom Standpunkt des Datenschutzes aus die Aufrechterhaltung eines rechtlichen Systems, wie es in Artikel 10 des Europol-Übereinkommens vorgegeben ist, für Analysedateien ausschlaggebend ist. Die GKI betonte, dass eine Situation, in der eine große Auswahl von Rechtssystemen auf - in Inhalt, Ziel und Struktur - identische Analysedateien angewandt werden könnte, dazu führen wird, dass die Transparenz nachlässt und der rechtliche Rahmen dieser Datei für die am Analyseprozess Beteiligten und die Einzelperson, deren Daten verarbeitet werden, in der Praxis nicht oder nur schwer verständlich wäre.

5. Die dänische Initiative zur Änderung des Europol-Übereinkommens

Das Königreich Dänemark schlug am 2. Juli 2002 eine Initiative für ein Protokoll zur Änderung des Europol-Übereinkommens vor. Diese Initiative beinhaltete einige grundlegende Änderungen des Europol-Übereinkommens. Einige dieser Vorschläge und die Reaktion der GKI (Stellungnahme vom 3. Oktober 2002, Nr. 02-55) wurden bereits in Kapitel A Punkte 1 und 4 beschrieben.

Ziel der Initiative war es, die Verbesserung der Effektivität und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten voranzutreiben, indem Europol für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Länder übergreifenden Ermittlungen eine *Schlüsselrolle* zuerkannt wird.

Die GKI merkte in ihrer Stellungnahme an, *dass aus der Sicht des Datenschutzes diese Schlüsselrolle und ein effektiver Kampf gegen die schwerwiegende internationale Kriminalität von einer gemeinsamen Anstrengung von Europol und von allen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die korrekte Verarbeitung von Daten, die Geheimhaltung, Zuverlässigkeit und Datenqualität begleitet werden müssen.*

Änderungen verschiedener Aspekte des Europol-Übereinkommens und der Arbeit von Europol wurden vorgeschlagen. Die GKI nahm zu allen Vorschlägen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betrafen, Stellung. Diese Vorschläge betrafen verschiedene Aspekte des Europol-Übereinkommens, etwa die Zielsetzung von Europol, die Aufgaben, die Kontakte mit den Mitgliedstaaten, die Analysedateien, die Aufbewahrung von Daten, die Kontrolle über das Abrufen von Daten und die Übermittlung von Daten an Drittstaaten und Drittstellen.

Die Initiative stellte außerdem die Schaffung eines Systems für Hintergrundinformationen für die Ausführung der Aufgaben von Europol vor. Die GKI merkte an, dass der Vorschlag zu wenig spezifisch und mehr Klarheit erforderlich sei.

Um es den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, das Europol-Informationssystem zu Rate zu ziehen, wurde die Möglichkeit der Systemabfrage vorgestellt. Obwohl eine weitere Anregung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dies erfordern könnte, betonte die GKI angesichts der Zielsetzung von Europol und der Kategorie der verarbeiteten Daten, dass die Kommunikation auf diejenigen zuständigen Behörden beschränkt werden sollte, die von Rechts wegen die Aufgabe haben, die schwerwiegende internationale Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen.

Die GKI gelangte zu der allgemeinen Schlussfolgerung, dass die Initiative zur Änderung des Europol-Übereinkommens zu einer Fragmentierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Europol und nicht zu einer Schlüsselrolle von Europol führen würde. Daraus ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität des Datenschutzes für diejenigen Einzelpersonen, deren Daten von Europol gegenwärtig bzw. künftig verarbeitet werden. Die GKI legte dringend nahe, den Protokollentwurf noch einmal zu überdenken.

B. Inspektionen

Entsprechend Artikel 24 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens hat die GKI die Aufgabe, die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der Personen verletzt werden.

Die GKI bildete am 29. Juni 2000 eine Inspektionsgruppe, die für die Durchführung einer Inspektion der Sicherheit und der Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken bei Europol zuständig war. Für die für November 2000 angesetzte Inspektion und für künftige Inspektionen stimmten Europol und die GKI einem Protokoll zu den spezifischen Vereinbarungen mit Europol, die Besuche und Inspektionen seitens der GKI betreffen, zu.

Die Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen der Inspektionsgruppe bildeten die einschlägigen Prüfungsansätze des Information Systems Audit and Control Association (ISACA), die an die spezifischen Merkmale der Anlage und an Beschränkungen bezüglich der Umgebung, der Ziele, der verfügbaren Informationen und der Dauer der Inspektion angepasst wurden. Berücksichtigt wurden bei dieser Inspektion auch europäische Kriterien, wie sie in den ITSEC- und ITSEM-Dokumenten aufgelistet sind, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als wichtigste amtliche Referenz auf diesem Gebiet gemäß einer Empfehlung des Rates vom 7. April 1995 (95/144/EG) betrachtet werden.

Der Berichtsentwurf wurde Europol im Dezember 2000 vorgelegt. Nach dem Erhalt der Reaktion von Europol im April 2001 wurde der Inspektionsbericht geändert und in der GKI-Sitzung am 12. Oktober 2001 angenommen.

Aus den Ergebnissen der Inspektionsgruppe schloss die GKI, dass Europol die Kriterien der einschlägigen Vorschriften erfüllt, und dass die Arbeit von Europol auch mit den Prinzipien guter Praxis einhergeht. Diese Schlussfolgerung bezieht sich nur auf die Themen, die Gegenstand dieser Inspektion waren.

Die GKI formulierte mehrere Empfehlungen und hob hervor, dass notwendige Maßnahmen ergriffen werden müssen, die in diesen Empfehlungen zur Verbesserung der Einhaltung der Vorschriften erwähnt wurden.

In März 2002 fand eine zweite Inspektion statt.

In ihrer Sitzung am 13. Dezember 2001 stellte die GKI eine Inspektionsgruppe zusammen, die für die Durchführung einer Inspektion von Europol's Folgemaßnahmen im Nachgang zu den Empfehlungen aus dem Inspektionsbericht der GKI vom 12. Oktober 2001 zuständig war.

Die Gemeinsame Kontrollinstanz bringt ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass Europol die im ersten Inspektionsbericht enthaltenen Empfehlungen ernst genommen hatte. Europol hat schon einige Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen unternommen. Einige Projekte, die die Umsetzung der bisher noch nicht angesprochenen Empfehlungen unterstützen sollen, wurden eingeleitet. Die meisten dieser Projekte müssen noch zu ihrem endgültigen Abschluss gebracht werden. Bedauerlicherweise scheint sich der Abschluss der Projekte verspätet zu haben. Dem liegt nicht ein Mangel an Entschlossenheit von Europol zugrunde, sondern die Komplexität der Umsetzung der Projekte unter der Zustimmung aller beteiligten Parteien und Veränderungen in der Technologieabteilung. Es ist wesentlich, dass diese Projekte ohne weitere Verzögerung abgeschlossen werden. Besonders wichtig ist, dass die Projekte, die sich auf andere auswirken, vor allem das Risikoanalyseprojekt, zu einem raschen Abschluss kommen. Die Gemeinsame Kontrollinstanz informierte Europol von ihrem Wunsch, über das Fortschreiten dieser Projekte und die erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen, die vom Abschluss dieser Projekte abhängig sind, auf dem Laufenden gehalten zu werden.

C. Weitere Aktivitäten

1. Kontakte

Der Verwaltungsrat von Europol, der Direktor von Europol und die GKI haben die Notwendigkeit regelmäßiger Sitzungen erkannt. In der Praxis finden diese Sitzungen zum Wechsel der EU-Präsidentschaft halbjährlich statt. Die Sitzungen tragen zu einem besseren Verständnis der Zuständigkeiten der drei teilnehmenden Instanzen bei.

Die GKI organisierte im Juni 2002 eine Sitzung mit den Vertretern der Datenschutzbehörden der Drittstaaten und Drittstellen, mit denen Europol Abkommen für eine Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten geschlossen hat. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass dem Datenschutz am besten gedient ist, wenn Informationen und

Erfahrungen von denjenigen Datenschutzbeauftragten, die die Übermittlung und weitere Verarbeitung von Daten beaufsichtigen, gemeinsam genutzt werden. Zum Ende der ersten Sitzung bestand die einhellige Meinung, dass eine solche Sitzung einmal jährlich abgehalten werden sollte.

2. Studien

Die GKI regte einen Fragebogen zum Zugriffsrecht an. Dieser Fragebogen befasst sich vor allem mit den rechtlichen Vorkehrungen in den Mitgliedstaaten, die das Recht auf Zugriff auf Polizeidateien betreffen. Ein wichtiger Aspekt dieser Studie besteht darin, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie das Recht auf Zugriff in der Praxis gehandhabt wird. Ein Bericht über diese Studie wird 2003 erwartet.

Die GKI plant eine Untersuchung der Qualität der von Europol verarbeiteten Daten. Von Europol verarbeitete Daten können in jedem Mitgliedstaat zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, und zur Bekämpfung anderer schwerer Formen der Kriminalität verwendet werden. Angesichts der Art der verarbeiteten Daten müssen diese Daten einen großen Einfluss auf die Art, wie der Einzelne in den Mitgliedsstaaten behandelt wird, haben. Immerhin stehen diese Einzelpersonen unter dem Verdacht, mit internationaler Kriminalität in organisierter Struktur in Verbindung zu stehen. Ein hoher Qualitätsstandard ist daher von äußerster Wichtigkeit.

Da die Stärke von Europol bei der internationalen Verbrechensbekämpfung durch ein Informationssystem darin liegt, dass bestimmte, Einzelpersonen betreffende Daten (aus Mitgliedsstaaten, Drittstaaten und –stellen und aus den Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken) gemeinsam genutzt werden, ist es wichtig, dass diese gemeinsamen Informationen eine relevante, korrekte und zuverlässige Beschreibung dieser Einzelperson liefern.

IV. Ausblick

Europol ist eine Organisation, die die spezifische Aufgabe hat, der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa eine neue Dimension zu verleihen. Ein wichtiger Aspekt der Aufgaben Europols ist die Erleichterung des Datenaustauschs, der Datenanalyse und der gemeinsamen Nutzung von Daten über Computersysteme. Obwohl die Verantwortung in Bezug auf die Datenverarbeitung zwischen Europol und den Mitgliedstaaten aufgeteilt ist, liegen der Erfolg und die spezifischen Aufgaben Europols tatsächlich in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten und Europols. Das Mandat von Europol bezieht sich auf die internationale Kriminalität, und diese braucht eine gemeinsame und internationale Antwort.

Eine Organisation wie Europol ist in hohem Maße von der Zusammenarbeit mit anderen abhängig. Sie ist abhängig von der Eingabe von Daten aus verschiedenen Quellen und dem Willen der Mitgliedstaaten, Informationen gemeinsam zu nutzen. Erfolgt keine Eingabe oder ist die Datenqualität nicht angemessen, steht der Mehrwert Europols auf dem Spiel. An diesem Punkt gehen Datenschutzbelange einher mit dem Interesse an Strafverfolgung und Sicherheit auf europäischer Ebene. Das Prinzip der Datenqualität ist für den Datenschutz ebenso wichtig wie für die Strafverfolgung und den Mehrwert von Europol.

Zahlreiche europäische Initiativen betreffen die (Weiterentwicklung der) Strafverfolgung und die Sicherheit in Europa. Einige dieser Entwicklungen, etwa Eurojust, die Einrichtung des Zollinformationssystems und die Entwicklung des neuen Schengener Informationssystems beinhalten Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten auf europäischer Ebene. Darüber hinaus wurden Initiativen für den Datenaustausch zwischen Europol, Eurojust und dem Schengener Informationssystem entwickelt. Erörterungen zur Aufgabe von Europol können ebenfalls Auswirkungen auf die Datenverarbeitung haben.

Die Erweiterung der Europäischen Union wird für Europol und die Beitrittsländer eine eigene Dimension haben. Die gemeinsame Nutzung des Wissens um Polizeiarbeit, die Verfahren und der Datenaustausch werden für diese neuen Mitgliedstaaten und für Europol wichtig sein. Beachtenswert ist, dass die meisten neuen Mitgliedstaaten bereits Kooperationsvereinbarungen mit Europol unterzeichnet haben.

Wenn personenbezogene Daten von verschiedenen Organisationen oder Informationssystemen gemeinsam genutzt werden, ist die Notwendigkeit, in die Qualität der Daten zu investieren, offensichtlich. Die gemeinsame Nutzung dieser Daten durch verschiedene Behörden, der Analyseprozess, der mit dem Auffinden spezifischer Verbindungen zwischen Daten einhergeht, und die Schaffung neuer Daten werden großen Einfluss auf die Art und Weise haben, wie der Betroffene in seinem Privatleben behandelt wird. Die Mitgliedstaaten und Europol müssen deshalb in ein System der Kontrolle und Überwachung investieren, um bei der Datenqualität für ein hohes Niveau zu sorgen und dieses auch aufrechtzuerhalten.

Die GKI überwacht zusammen mit den anderen gemeinsamen Kontrollbehörden kontinuierlich diese Entwicklungen und wird gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen. Die GKI überprüft, dass diese Entwicklungen dem Schutz der Rechte des Einzelnen und insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen. Wo diese Entwicklungen Auswirkungen auf nationaler Ebene haben, sucht die GKI die Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollbehörden.

Die GKI muss Europol regelmäßig überprüfen und wird versuchen den Dialog mit Europol und anderen verantwortlichen Institutionen aufrecht zu halten, um einen adäquaten Datenschutzstandard zu gewährleisten. Die GKI muss in die (weitere) Entwicklung von Inspektionsmethoden und –verfahren investieren. Diese Inspektionen könnten die allgemeine Umsetzung der Grundsätze in Artikel 25 des Europol-Übereinkommens oder spezifischere Ziele betreffen. Das soll nicht bedeuten, dass sich die GKI für die einzige Kontrollinstanz hält. Nationale Kontrollbehörden beteiligen sich aktiv an der Kontrolle nationaler Stellen bei Europol, und der Datenschutzbeauftragte von Europol hat eine spezifische, überwachende Rolle in der Organisation. In Anbetracht der spezifischen Position von Europol muss die GKI die Arbeit dieser unterschiedlichen Kontrolleure anregen und unterstützen. Die Zusammenarbeit zwischen der GKI, den nationalen Beauftragten der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, mit denen Europol Abkommen über eine Übermittlung von personenbezogenen Daten hat, wird weiter ausgebaut werden. Dem Datenschutz auf der Ebene von Europol ist am besten mit der Überwachung der Datenschutzaspekte im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf nationaler und auf GKI-Ebene gedient. Darüber hinaus wird die GKI die Entwicklung interner Prüfungsinstrumente für Europol anregen.

V. Beschwerdeausschuss

Das Europol-Übereinkommen verpflichtet die GKI dazu, einen Ausschuss für die Untersuchung von Beschwerden gemäß dem Übereinkommen einzusetzen. Der Beschwerdeausschuss wurde am 23. November 1998 eingerichtet und ist seit seiner Gründung 14 Mal zusammengetreten. Das Beschwerdeverfahren und die Arbeit des Beschwerdeausschusses sind in Titel III der Geschäftsordnung der GKI enthalten.

Eine Einzelperson, die ihr Recht auf Auskunft oder Überprüfung sie betreffender Daten wahrnimmt, kann dies von der zuständigen nationalen Behörde in jedem Mitgliedstaat verlangen. Im Allgemeinen sind die nationalen Datenschutzbehörden für die Entgegennahme solcher Ersuchen zuständig. Diese zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Ersuchen unverzüglich an Europol weiterzuleiten. Europol muss dieses Ersuchen innerhalb von drei Monaten bearbeiten. Europol muss den Antragsteller darüber informieren, dass er sich an die GKI wenden kann, wenn er mit der Entscheidung von Europol nicht einverstanden ist.

Obwohl Europol regelmäßig Ersuchen um Auskunft über oder Prüfung von Daten erhält, wurde nur in zwei Fällen Beschwerde eingelegt. Am 16. Mai 2002 verkündete der Ausschuss seine Entscheidung über den ersten Fall in einer öffentlichen Sitzung.

VI. Stellungnahme des Verwaltungsrats von Europol

Gemäß Artikel 24 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens wurde dem Verwaltungsrat von Europol die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Tätigkeitsbericht gegeben.

Der GKI sind keine Anmerkungen des Verwaltungsrats zugegangen.

Anhänge

A. Stellungnahmen im Zeitraum Oktober 1998 – Oktober 2002

- Nr. 99-01 Stellungnahme zu den Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten (15. Januar 1999)
- Nr. 99-08 Stellungnahme zur Geschäftsordnung (23. April 1999)
- Nr. 99-10 Stellungnahme zur Protokollierung der Abrufe von personenbezogenen Daten im Informationssystem (23. April 1999)
- Nr. 99-15 Stellungnahme zum Muster für Errichtungsanordnungen und zu vier Errichtungsanordnungen (9. Juli 1999)
- Nr. 99-20 Stellungnahme zu drei Errichtungsanordnungen (1. November 1999)
- Nr. 00-02 Stellungnahme zu zwei Errichtungsanordnungen (15. März 2000)
- Nr. 00-07 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (8. Mai 2000)
- Nr. 00-08 Stellungnahme zur Einrichtung eines ständigen Sekretariats (19. April 2000)
- Nr. 00-09 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau bei Interpol (7. Juni 2000)
- Nr. 00-10 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Norwegen (7. Juni 2000)
- Nr. 00-12 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (19. Juli 2000)
- Nr. 00-18 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Ungarn (20. Oktober 2000)
- Nr. 00-19 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Island (20. Oktober 2000)
- Nr. 00-20 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Polen (20. Oktober 2000)
- Nr. 00-22 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Estland (21. Dezember 2000)
- Nr. 00-23 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Slowenien (21. Dezember 2000)
- Nr. 00-24 Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Bezug auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten (21. Dezember 2000)
- Nr. 01-04 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (8. Februar 2001)
- Nr. 01-05 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (8. Februar 2001)
- Nr. 01-08 Stellungnahme zur Protokollierung der Abrufe von personenbezogenen Daten im Informationssystem (8. Februar 2001)
- Nr. 01-09 Ratschläge der GKI zum Vorschlag eines vorläufigen Informationssystems von Europol (8. Februar 2001)
- Nr. 01-12 Stellungnahme zur Änderung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Bezug auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten (18. April 2001)
- Nr. 01-13 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in der Tschechischen Republik (18. April 2001)
- Nr. 01-14 Stellungnahme zu einer überarbeiteten Errichtungsanordnung (18. April 2001)
- Nr. 01-15 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Norwegen (2. Mai 2001)
- Nr. 01-16 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Island (2. Mai 2001)
- Nr. 01-17 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Interpol (2. Mai 2001)
- Nr. 01-21 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Polen (26. Juni 2001)
- Nr. 01-22 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Ungarn (26. Juni 2001)
- Nr. 01-23 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Estland (26. Juni 2001)
- Nr. 01-24 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Slowenien (26. Juni 2001)
- Nr. 01-25 Stellungnahme zu einer überarbeiteten Errichtungsanordnung (26. Juni 2001)
- Nr. 01- Stellungnahme zu zwei Errichtungsanordnungen (16. Oktober 2001)
- Nr. 01-31 Stellungnahme zur Verwendung von Analysemöglichkeiten von Europol in operativen Projekten der Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Europol (8. November 2001)
- Nr. 01-34 Stellungnahme zur Änderung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Bezug auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten (26. November 2001)
- Nr. 01-38 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in den Vereinigten Staaten (26. November 2001)
- Nr. 01-39 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (26. November 2001)
- Nr. 01-40 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und der Tschechischen Republik (26. Juni 2001)

- Nr. 02-01 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (6. März 2002)
- Nr. 02-08 Stellungnahme zum Beschluss des Direktors von Europol über die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Strafverfolgungsbehörden in den Vereinigten Staaten von Amerika (6. März 2002)
- Nr. 02-10 Stellungnahme zum Indexsystem
- Nr. 02-13 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (6. März 2002)
- Nr. 02-14 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (6. März 2002)
- Nr. 02-27 Stellungnahme zu den Prüfungsanforderungen für das neue Analysesystem (15. März 2002)
- Nr. 02-46 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (26. Juni 2002)
- Nr. 02-47 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (26. Juni 2002)
- Nr. 02-48 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Kanada (26. Juni 2002)
- Nr. 02-49 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Bulgarien (26. Juni 2002)
- Nr. 02-51 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in der Slowakischen Republik (26. Juni 2002)
- Nr.02-54 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Litauen (1. August 2002)
- Nr. 02-55 Stellungnahme zum Entwurf des Rechtsakts des Rates zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens (3. Oktober 2002)
- Nr. 02-60 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in der Republik Lettland (3. Oktober 2002)
- Nr. 02-61 Stellungnahme der GKI zum Datenschutzniveau in Zypern (3. Oktober 2002)
- Nr. 02-62 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (3. Oktober 2002)
- Nr. 02-65 Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und den Vereinigten Staaten von Amerika (3. Oktober 2002)
- Nr. 02-66 Stellungnahme zu einer Errichtungsanordnung (3. Oktober 2002)

B. Berichte im Zeitraum Oktober 1998 – Oktober 2002

- Inspektionsbericht Nr. 01/00, angenommen am 12. Oktober 2001
- Inspektionsbericht Nr. 02-16, angenommen am 26. Juni 2002

C. AKT Nr. 1/99 Der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol vom 22. April 1999

zur Festlegung ihrer Geschäftsordnung

DIE GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)(1), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 7,

in der Erwägung, daß die gemeinsame Kontrollinstanz durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung festlegen muß -

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL

TITEL I

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ

Artikel 1
Aufgaben

(1) Die Aufgabe der gemeinsamen Kontrollinstanz besteht darin, nach Maßgabe des Übereinkommens die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der Person verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert die gemeinsame Kontrollinstanz die Zulässigkeit der Übermittlung der von Europol stammenden Daten (Artikel 24 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Übereinkommens).

(2) Zu diesem Zweck nimmt die gemeinsame Kontrollinstanz insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Prüfung der Errichtungsanordnungen (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Übereinkommens);
- b) Prüfung der Regelung für die Protokollierung der Abrufe von personenbezogenen Daten (Artikel 16 Satz 1 des Übereinkommens);
- c) Prüfung der allgemeinen Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen (Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens);
- d) Prüfung von Fragen betreffend
 - die Anwendung und Auslegung des Übereinkommens im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (Artikel 24 Absatz 3 Alternative 1 des Übereinkommens),
 - die von den nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten unabhängig vorgenommenen Kontrollen (Artikel 24 Absatz 3 Alternative 2 des Übereinkommens),
 - die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs (Artikel 24 Absatz 3 Alternative 3 des Übereinkommens),
 - die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Probleme (Artikel 24 Absatz 3 Alternative 4 des Übereinkommens);
- e) Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit einer etwaigen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch Europol auf Antrag der betreffenden Person (Artikel 24 Absatz 4 des Übereinkommens);
- f) Erstellung von Tätigkeitsberichten in regelmäßigen Abständen (Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens).

Artikel 2
Befugnisse

(1) Die gemeinsame Kontrollinstanz verfügt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die im Übereinkommen vorgesehenen Befugnisse.

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist insbesondere berechtigt, von Europol Auskünfte einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die von Europol gespeicherten Daten und jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Diensträumen von Europol zu erhalten (Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens). Dazu zählen auch Informationen über Hardware und Software und der Zugriff darauf, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Kontrollinstanz erforderlich ist. Näheres kann durch Vereinbarungen zwischen der gemeinsamen Kontrollinstanz und dem Verwaltungsrat von Europol geregelt werden.

Artikel 3
Ausschüsse

- (1) Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt den Ausschuß nach Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens ein.
- (2) Sie kann eine oder mehrere interne Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung und Mandat bestimmen (Artikel 24 Absatz 8 des Übereinkommens).

TITEL II
GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ

Artikel 4
Zusammensetzung

- (1) Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen, die eine Delegation bilden. Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter haben. Die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz und ihre Stellvertreter werden von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt (Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 des Übereinkommens); Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz und ihre Stellvertreter sind unabhängig, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen insbesondere nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen nach dem Übereinkommen eingesetzten Gremiums oder Mitglied des Personals von Europol sein.
Entsteht ein Interessenkonflikt, so legt die betroffene Person dieses Interesse offen und nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlußfassung in der betreffenden Angelegenheit teil. Sie kann nötigenfalls mit der Mehrheit der Stimmen, die in geheimer Abstimmung von den an der Sitzung teilnehmenden Delegationen abgegeben werden, ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluß wird die betroffene Person gehört, nimmt jedoch nicht an der Beschlußfassung teil. Eine Person, die zurücktritt oder ausgeschlossen wird, kann durch ihren Stellvertreter ersetzt werden.
- (3) Nur Personen mit der erforderlichen Befähigung können zu Mitgliedern der gemeinsamen Kontrollinstanz oder zu Stellvertretern ernannt werden (Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 des Übereinkommens). Dabei wird besonders auf die Anforderungen für den Beschwerdeausschuß geachtet.
- (4) Ist ein Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der gemeinsamen Kontrollinstanz endet, wenn die betroffene Person zurücktritt. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn die betreffende Person aus dem Dienst der nationalen Kontrollinstanz als deren Mitglied oder Vertreter ausscheidet, es sei denn, sie wird von dem betreffenden Mitgliedstaat erneut in ihrem Amt bestätigt. Die Ernennung zum Mitglied darf nur im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften widerrufen werden. Dies gilt entsprechend auch für die Stellvertreter.

Artikel 5
Vorsitz

- (1) Die gemeinsame Kontrollinstanz wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, die in geheimer Abstimmung von den an der Sitzung teilnehmenden Delegationen abgegeben werden. Der stellvertretende Vorsitzende darf nicht der Delegation des Vorsitzenden angehören. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit von einem Jahr ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die gemeinsame Kontrollinstanz und führt in ihren Sitzungen den Vorsitz. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Tätigkeit. Er beruft die Sitzungen der gemeinsamen Kontrollinstanz ein und bestimmt Ort, Datum und Uhrzeit dieser Sitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen. Er stellt die vorläufige Tagesordnung auf und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Kontrollinstanz.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Bei Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden nimmt das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Die erste Sitzung der gemeinsamen Kontrollinstanz wird von dem Mitglied mit dem höchsten Lebensalter einberufen und geleitet, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(4) Die gemeinsame Kontrollinstanz kann zur Vorbereitung ihrer Beratungen über ein spezifisches Thema aus ihren Reihen auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder mehrere Berichtersteller bestellen. Handelt es sich um eine dringende Angelegenheit, so kann der Vorsitzende die Bestellung kraft seines Amtes vornehmen. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz.

(5) Der Vorsitzende oder eine Mehrheit der Delegationen können die Anwesenheit des Direktors in Sitzungen verlangen sowie Mitglieder des Personals von Europol, nationale Sachverständige, Verbindungsbeamte und andere Personen zur Teilnahme einladen.

Artikel 6 Arbeitsweise

(1) Die gemeinsame Kontrollinstanz tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt sie auf Veranlassung des Vorsitzenden zusammen oder wenn mindestens drei Delegationen einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag stellen oder dies in einer vorangehenden Sitzung mündlich beantragen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Direktor von Europol sind befugt, Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung und die Einberufung der gemeinsamen Kontrollinstanz vorzuschlagen.

(2) Außer in den vom Vorsitzenden als dringend erachteten Fällen wird die Einberufung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Die Einberufung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen, es sei denn, daß die Art der Unterlagen dies nicht zuläßt. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegationen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gefaßt, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist. Jede Delegation hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen der gemeinsamen Kontrollinstanz sind nicht öffentlich. Ihre Dokumente sind vertraulich, sofern die gemeinsame Kontrollinstanz nichts anderes beschließt. Von Europol vorgelegte Dokumente unterliegen jedoch der Geheimschutzregelung nach Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens.

(5) Die gemeinsame Kontrollinstanz stützt sich in ihren Sitzungen auf Unterlagen und Entwürfe von Dokumenten, die in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union ausgearbeitet wurden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in Dringlichkeitsfällen zulässig; jede Delegation hat jedoch das Recht, eine Übersetzung in ihre eigene Sprache zu verlangen.

(6) Beschlüsse der gemeinsamen Kontrollinstanz können im Wege des schriftlichen Verfahrens gefaßt werden, wenn alle Delegationen diesem Verfahren in einer Sitzung zugestimmt haben. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende befugt, das schriftliche Verfahren von sich aus einzuleiten. In beiden Fällen übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern der gemeinsamen Kontrollinstanz einen Beschlußentwurf. Bringen die Delegationen gegen den in die einzelnen Amtssprachen übersetzten Beschlußentwurf binnen einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist von mindestens vierzehn Tagen nach dessen Erhalt keine Einwände vor, so gilt der Entwurf als angenommen. Beantragt eine Delegation binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Beschlußentwurfs, daß darüber von der gemeinsamen Kontrollinstanz mündlich beraten wird, so wird das schriftliche Verfahren abgebrochen.

Artikel 7 Kontrollen vor Ort und Sachverständige

(1) Die gemeinsame Kontrollinstanz kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Artikel 24 des Übereinkommens Datenschutzkontrollen bei Europol durchführen.

(2) Mit der Durchführung dieser Kontrollen kann die gemeinsame Kontrollinstanz ein oder mehrere Mitglieder beauftragen. Soweit die gemeinsame Kontrollinstanz dies für zweckmäßig erachtet, können die betreffenden Mitglieder von Sachverständigen unterstützt werden, die nur aus einer von der gemeinsamen Kontrollinstanz vorab erstellten und Europol übermittelten Liste ausgewählt werden. Die Sachverständigen dieser Liste sind Mitarbeiter der nationalen Kontrollinstanzen und von Regierungsstellen, es sei denn, sie sind dort nicht verfügbar. Alle Sachverständigen müssen die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllen.

(3) Wenn der Vorsitzende einen Fall als dringend betrachtet, kann er die betreffenden Mitglieder und Sachverständigen kraft seines Amtes bestellen. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz.

(4) Die mit der Durchführung einer Kontrolle beauftragten Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz erstatten der gemeinsamen Kontrollinstanz über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht.

Artikel 8 Verfahren bei Verstößen

Stellt die gemeinsame Kontrollinstanz Verstöße gegen die Bestimmungen des Übereinkommens bei der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so unterrichtet sie den Direktor von Europol entsprechend und fordert ihn schriftlich auf, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist zu antworten. Ist die gemeinsame Kontrollinstanz der Auffassung, daß die Antwort unzureichend ist oder nicht rechtzeitig erfolgte, oder treten sonstige Schwierigkeiten auf, so befaßt sie den Verwaltungsrat schriftlich mit der Angelegenheit (Artikel 24 Absatz 5 Satz 3 des Übereinkommens). Die Nichtbefolgung einer rechtskräftigen Entscheidung des Beschwerdeausschusses gilt als Verstoß gegen das Übereinkommen.

Artikel 9 Protokoll

Über alle Sitzungen der gemeinsamen Kontrollinstanz wird Protokoll geführt. Der Protokollentwurf wird vom Sekretariat unter der Aufsicht des Vorsitzenden ausgearbeitet und der gemeinsamen Kontrollinstanz in ihrer nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Änderung des Protokollentwurfs zu beantragen, damit die von dem betreffenden Mitglied in der Sitzung vorgetragenen Bemerkungen zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel 10 Tätigkeitsbericht

(1) Die gemeinsame Kontrollinstanz erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Spätestens einen Monat vor der Übermittlung des Tätigkeitsberichts an den Rat erhält der Verwaltungsrat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die dem Bericht beigefügt wird (Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens).

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz entscheidet über die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts und legt gegebenenfalls die entsprechenden Modalitäten fest.

TITEL III GESCHÄFTSORDNUNG DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES

Artikel 11 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) prüft Beschwerden im Sinne des Artikels 19 Absätze 6, 7 und 8, des Artikels 20 Absatz 4 und des Artikels 22 Absatz 3 des Übereinkommens.

(2) Der Ausschuß fällt rechtskräftige Entscheidungen in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten.

(3) Außer den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Befugnissen verfügt der Ausschuß über die in diesem Kapitel vorgesehenen Befugnisse.

Artikel 12 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuß setzt sich aus jeweils einem Mitglied jeder Delegation in der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammen. Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter haben. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden nach Benennung durch die betreffende Delegation von der gemeinsamen Kontrollinstanz für fünf Jahre ernannt; Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter müssen die nötige Befähigung zur Prüfung der Beschwerden nach Artikel 11 Absatz 1 und zur Entscheidung darüber besitzen, wozu unter anderem juristische Fachkompetenz sowie Erfahrung bei der Lösung von Konflikten und in Datenschutzfragen zählen.

(3) Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es von seinem Stellvertreter vertreten werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuß endet mit dem Rücktritt der betreffenden Person oder ihrem Ausscheiden aus der gemeinsamen Kontrollinstanz. Dies gilt entsprechend auch für die Stellvertreter.

Artikel 13 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Mitglieder und ihre Vertreter sind bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unabhängig und unparteilich, nicht an Weisungen der gemeinsamen Kontrollinstanz oder anderer gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Während ihrer Amtszeit dürfen sie keine Tätigkeiten aufnehmen, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Mitglieder des Ausschusses oder mit der erforderlichen Verfügbarkeit im Dienst des Ausschusses unvereinbar sind. Tätigkeiten, die im Auftrag der nationalen Kontrollinstanz ausgeführt werden oder ausgeführt worden sind, gelten nicht als unvereinbar mit der Arbeit im Ausschuß. Dieser Absatz gilt auch für Stellvertreter.

(2) Ist ein Mitglied des Ausschusses oder ein Stellvertreter mit einem Fall in einer Weise befaßt gewesen, die seine Unparteilichkeit ernstlich in Frage stellt, oder treten sonstige Umstände auf, die die ordnungsgemäße Entscheidung über eine Beschwerde beeinträchtigen können, legt die betreffende Person dies offen und tritt von dem Fall zurück.

(3) Wird ein Mitglied oder Stellvertreter von einer Partei aus Gründen im Sinne der Absätze 1 und 2 abgelehnt, hört der Ausschuß die betroffene Person und die anderen Parteien und entscheidet anschließend in Abwesenheit des Betroffenen in geheimer Abstimmung über die Ablehnung.

(4) Eine Person, die nach Absatz 3 von einem Fall zurücktritt oder ausgeschlossen wird, wird durch ihren Stellvertreter ersetzt.

Artikel 14 Vorsitz

(1) Der Ausschuß wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, die von den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern in geheimer Abstimmung abgegeben werden. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der gemeinsamen Kontrollinstanz kann weder zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses gewählt werden noch derselben Delegation angehören. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit von einem Jahr ist möglich.

(2) Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Ausschusses den Vorsitz. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten des Ausschusses. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und bestimmt Ort, Datum und Uhrzeit dieser Sitzungen. Er erstellt die vorläufige Tagesordnung.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Bei Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden nimmt das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Die erste Sitzung des Ausschusses wird von dem Mitglied mit dem höchsten Lebensalter einberufen und geleitet, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(4) Der Ausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beratungen aus seinen Reihen auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder mehrere Berichterstatter bestellen. In diesen Fällen stammt das zum Berichterstatter bestellte Mitglied grundsätzlich aus dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt oder, falls der Antragsteller aus einem Nichtmitgliedstaat stammt, aus dem Mitgliedstaat, in dem der Fall seine engsten Anknüpfungspunkte hat. Handelt es sich um eine dringende Angelegenheit, kann der Vorsitzende die Bestellung kraft seines Amtes vornehmen. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die Mitglieder des Ausschusses. Der Berichterstatter prüft die Beschwerde und legt dem Ausschuß einen Bericht über ihre Zulässigkeit sowie einen Vorschlag für das weitere Vorgehen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Vorbereitungen vor.

Artikel 15 Vertretung

Der Antragsteller kann von einem Rechtsanwalt oder einem sonstigen Berater unterstützt oder vertreten werden. Der Ausschuß kann einen Rechtsanwalt oder Berater bei schwerwiegendem Fehlverhalten von den Beratungen ausschließen. Wird ein Rechtsanwalt oder Berater ausgeschlossen, so setzt der Vorsitzende der betroffenen Partei eine Frist, damit diese einen anderen Rechtsanwalt oder Berater bestellen kann; die Beratungen werden bis zum Ablauf dieser Frist ausgesetzt. Der Rechtsanwalt oder der Berater muß eine ordnungsgemäße Vollmacht des Antragstellers vorlegen, wenn der Ausschuß ihn hierzu auffordert.

Artikel 16 Sprachen

- (1) Das Verfahren wird in einer der Amtssprachen der Organe der Europäischen Union geführt. Der Antragsteller wählt die Amtssprache, in der das Verfahren geführt wird. Die Verfahrenssprache wird in den mündlichen Erklärungen und in den Unterlagen der Parteien sowie im Protokoll und in den Entscheidungen des Ausschusses verwendet.
- (2) Dokumenten in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache wird eine Übersetzung in die Verfahrenssprache beigegeben. Bei langen Dokumenten kann die Übersetzung sich auf Auszüge oder Zusammenfassungen beschränken. Der Ausschuß kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei jederzeit eine vollständige Übersetzung verlangen.
- (3) Erforderlichenfalls werden für jedes Ausschußmitglied und für die Parteien kostenlos Dolmetschdienste und Übersetzungen bereitgestellt. Die Entscheidungen des Ausschusses werden in alle Amtssprachen der Organe der Europäischen Union übersetzt.
- (4) In den Fällen, in denen der Antragsteller keine der Amtssprachen der Organe der Europäischen Union beherrscht, kann der Antrag in einer anderen Sprache gestellt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Zusammenfassung in einer der Amtssprachen vorzulegen. Der Vorsitzende oder der Berichterstatter läßt den Antrag in die gewählte Sprache übersetzen.

Artikel 17 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Beschwerde wird durch Vorlage eines schriftlichen Antrags beim Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Entscheidung von Europol beim Antragsteller eingeleitet. Liegt keine Entscheidung vor, so wird die Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen nach Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens eingeleitet. Bei Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung einer Frist wird zugunsten des Antragstellers entschieden.
- (2) Der Antragsteller legt die Grundzüge des Antrags dar. Beschwerdeführer, Beschwerdegegenstand und Beschwerdegrund müssen daraus eindeutig hervorgehen. Der Antrag ist mit allen zur Verfügung stehenden Belegen zu versehen. Der Antragsteller kann seine Beschwerde jederzeit zurückziehen.
- (3) Das Sekretariat bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von vier Wochen und erteilt allgemeine Informationen über den Verlauf des Verfahrens.
- (4) Erfüllt der Antrag die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 und in Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 genannten Anforderungen nicht, so fordert das Sekretariat den Antragsteller auf, etwaige Mängel binnen vier Wochen zu beheben.
- (5) Beschwerden, die die Anforderungen nicht erfüllen, werden vom Ausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters abgelehnt. Eine Beschwerde, bei der die Fristen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, kann entgegengenommen werden, wenn sich die Fristüberschreitung durch besondere Umstände rechtfertigen läßt.

Artikel 18 Vorprüfung

- (1) Erfüllt der Antrag die Anforderungen, so wird er vom Ausschuß unter Zugrundelegung der nachstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Übereinkommens, insbesondere der Artikel 19, 20 und 22, geprüft.
- (2) Eine Abschrift des Antrags wird Europol übermittelt, damit das Amt binnen vier Wochen hierzu Stellung nehmen kann; eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Wochen ist möglich.
- (3) Der Ausschuß kann im Einzelfall beschließen, zusätzlich eine oder mehrere nationale Stellen an dem Beschwerdeverfahren zu beteiligen. Der Antragsteller und Europol werden über diesen Beschluß unterrichtet. Die betreffenden nationalen Stellen erhalten eine Abschrift der Bemerkungen von Europol und des Antragstellers, damit sie binnen vier Wochen eigene Bemerkungen vorlegen können; eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Wochen ist möglich.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen oder nach Ablauf der Fristen wird der Antrag vom Ausschuß innerhalb der darauffolgenden drei Monate behandelt.

Artikel 19 Zusätzliche Informationen

(1) Der Ausschuß kann den Antragsteller, Europol, die nationalen Stellen, die nationalen Kontrollinstanzen oder jede andere Stelle ersuchen, ihm weitere Informationen, Beweismittel oder Bemerkungen vorzulegen. Die Parteien können dem Ausschuß Vorschläge für die Beweiserhebung unterbreiten oder Beweisanträge stellen. Der Ausschuß kommt diesen Vorschlägen und Anträgen in dem für die Prüfung des Falles erforderlichen Maße nach.

(2) Der Ausschuß kann außerdem beschließen, bei Europol vor Ort zu ermitteln. Artikel 7 gilt entsprechend. In diesem Fall wird der Antragsteller oder sein Berater über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichtet.

Artikel 20 Zugang zu den Verfahrensakten

(1) Alle Parteien haben auf Wunsch Zugang zu den Verfahrensakten und können beim Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz auf eigene Kosten Auszüge oder Fotokopien anfordern. Der Zugang kann verweigert werden, soweit dies erforderlich ist

- für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol,
 - zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Mitgliedstaaten oder zur Bekämpfung von Straftaten,
 - zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter
- und deswegen das Interesse der betroffenen Person zurücktreten muß.

(2) Europol, die nationalen Stellen und die nationalen Kontrollinstanzen können angeben, inwieweit die von ihnen gegebenen Informationen dem Antragsteller nicht zugänglich gemacht werden sollten, wobei sie die Gründe für eine solche Einschränkung darlegen. Der Ausschuß kann weitere Begründungen verlangen. Sofern der Ausschuß diese Gründe als zulässig erachtet, werden die betreffenden Informationen nicht zugänglich gemacht. Der Ausschuß kann nur wegen Fehlens zulässiger Gründe und nur einstimmig eine gegenteilige Entscheidung treffen. In diesem Fall kann der Ausschuß verlangen, daß dem Antragsteller eine Zusammenfassung zur Verfügung gestellt wird oder daß dem Antragsteller bestimmte Informationen zugänglich gemacht werden.

Artikel 21 Anhörungsverfahren

(1) Die Parteien werden vom Ausschuß gehört, sofern sie dies verlangen. Der Ausschuß hat die Parteien von ihrem Recht auf Anhörung ordnungsgemäß zu unterrichten. Dieses Recht wird auf schriftlichem Wege ausgeübt. Der Ausschuß beschließt auf Antrag, einer der am Verfahren beteiligten Parteien eine mündliche Anhörung durchzuführen, sofern er dies für die Prüfung des Falls als notwendig erachtet. Der Ausschuß hat die Parteien von ihrem Recht auf Beantragung einer mündlichen Anhörung ordnungsgemäß zu unterrichten. Alle Parteien werden über die mündliche Anhörung rechtzeitig unterrichtet und sind berechtigt, ihr beizuwohnen.

(2) Mündliche Anhörungen sind öffentlich, es sei denn, der Ausschuß beschließt kraft seines Amtes oder auf Antrag einer der Parteien, die Öffentlichkeit in den Fällen, in denen dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit, insbesondere aus den in Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens aufgeführten Gründen, oder zum Schutz der Privatsphäre eines Betroffenen geboten ist, ganz oder teilweise auszuschließen oder aber im Falle besonderer Umstände, wenn öffentliche Verhandlungen die ordnungsgemäße Entscheidung über eine Beschwerde beeinträchtigen würden, die Öffentlichkeit in dem Umfang auszuschließen, den der Ausschuß als unbedingt erforderlich erachtet. Stellt ein Mitgliedstaat, der am Verfahren beteiligt ist, oder Europol den Antrag, die Öffentlichkeit vom Verfahren auszuschließen, so kann der Ausschuß eine gegenteilige Entscheidung nur wegen Fehlens der in Satz 1 genannten Gründe und nur einstimmig treffen.

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus beschließen, eine Partei in Abwesenheit anderer Parteien zu hören, sofern dies notwendig ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren von Europol, die Sicherheit eines Mitgliedstaats oder den Schutz der Interessen des Antragstellers oder eines Dritten zu gewährleisten. Die abwesenden Parteien werden über die in ihrer Abwesenheit geführten Verhandlungen unterrichtet.

Artikel 22 Anhörung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Ausschuß kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus beschließen, Zeugen zu hören. Alle Parteien und die betroffenen Zeugen werden rechtzeitig über die Anhörung unterrichtet. Artikel 21 Absätze 2 und 3 gelten ebenfalls.

(2) Vom Ausschuß geladene Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für entgangene Einkünfte in dem Umfang, den der Ausschuß für angemessen hält. Sie können die erforderlichen Vorschüsse erhalten. Alle Zahlungen werden aus dem Haushalt der gemeinsamen Kontrollinstanz getätigt.

(3) Die Zeugen werden vom Ausschuß gehört. Die Mitglieder des Ausschusses können die Zeugen befragen. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden können auch die Parteien die Zeugen befragen. Vor Beginn der Anhörung erinnert der Vorsitzende die Zeugen an ihre Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Aussage.

(4) Der Ausschuß kann einen Sachverständigen bestellen und dessen Mandat festlegen. Der Sachverständige hat Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen. Der Ausschuß kann beschließen, den Sachverständigen zu hören. Die Regeln für die Anhörung von Zeugen gelten ebenfalls.

Artikel 23 Abschließende Erklärung

Der Ausschuß fordert alle Parteien auf, Schlußbemerkungen vorzubringen, bevor er eine rechtskräftige Entscheidung trifft.

Artikel 24 Protokoll

(1) Der Ausschuß erstellt über seine Verhandlungen ein Protokoll, in dem der Verlauf jeder Anhörung wiedergegeben ist und die abgegebenen Erklärungen enthalten sind. Die Parteien können beantragen, daß bestimmte Dokumente oder Erklärungen ganz oder teilweise in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet, den Parteien zugestellt und in die Verfahrensakte aufgenommen. Der Ausschuß sieht Beschränkungen für die in Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 1 genannten Fälle vor.

(2) Artikel 9 gilt auch für alle Sitzungen des Ausschusses, an denen die Parteien nicht teilnehmen.

Artikel 25 Entscheidungen und Geheimhaltung

(1) Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn vier Fünftel der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.

(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder oder Stellvertreter getroffen, sofern diese Geschäftsordnung oder das Übereinkommen nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Alle an der rechtskräftigen Entscheidung beteiligten Personen müssen einer mündlichen Anhörung beigewohnt haben.

(3) Die Beratungen des Ausschusses unterliegen der Geheimhaltung.

(4) Die rechtskräftige Entscheidung des Ausschusses enthält die Namen der an der Entscheidung beteiligten Ausschußmitglieder, das Datum der Verkündung der Entscheidung, den Tenor der Entscheidung, eine kurze Darlegung des Sachverhalts und die Begründung der Entscheidung. Die Entscheidung wird in öffentlicher Sitzung verkündet und den Parteien zugeleitet. Eine Abschrift der Entscheidung wird der gemeinsamen Kontrollinstanz zugeleitet.

Artikel 26 Vorladungen

Vorladungen und andere Mitteilungen an Parteien, Zeugen und Sachverständige ergehen in einer Form, die in angemessener Weise sicherstellt, daß eine ordnungsgemäße Unterrichtung erfolgt ist und dies erforderlichenfalls nachgeprüft werden kann.

Artikel 27 Kosten

(1) Der Ausschuß entscheidet in seiner rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren vor dem Ausschuß ist kostenlos. Wird der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben, so trägt Europol die Kosten, die dem Antragsteller durch das Vorbringen der Beschwerde und das Verfahren entstanden sind, in dem Umfang, den der Ausschuß für angemessen hält.

(2) Kann der Antragsteller sämtliche oder einen Teil der Kosten des Verfahrens nicht tragen, so kann ihm auf Antrag jederzeit ein Zuschuß zu den Kosten gewährt werden. Er fügt seinem Antrag Nachweise für seine Bedürftigkeit bei. Der Ausschuß kann den Zuschuß jederzeit zurückziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen er gewährt worden war, sich im Laufe der Beratungen ändern. Wird der Zuschuß bewilligt, werden die Kosten vom Haushalt der gemeinsamen Kontrollinstanz getragen. Wenn es angemessen ist, kann in der rechtskräftigen Entscheidung von einer Partei verlangt werden, die gewährten Vorschüsse an den Haushalt der gemeinsamen Kontrollinstanz zurückzahlen. Bei der Einreichung seines Antrags erklärt sich der Antragsteller einverstanden, die Kosten zurückzahlen, wenn dies in der rechtskräftigen Entscheidung verlangt wird.

Artikel 28 Ordnungsgemäßes Verfahren

In den in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Fällen führt der Ausschuß seine Verfahren im Einklang mit den in Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union genannten allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts durch.

TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 Sekretariat

(1) Die gemeinsame Kontrollinstanz wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einem Sekretariat unterstützt, das an ihrem Sitz untergebracht ist. Das Sekretariat ist eine ständige Einrichtung, deren Mitarbeiter allein aufgrund ihrer Befähigung eingestellt werden. Die Mitarbeiter des Sekretariats handeln ausschließlich im Interesse der gemeinsamen Kontrollinstanz, genießen völlige Unabhängigkeit von Europol und nehmen von keiner anderen Behörde Weisungen entgegen. Die Einstellung oder die Abordnung von Personal für das Sekretariat erfolgt auf Vorschlag der gemeinsamen Kontrollinstanz. Die Mitarbeiter des Sekretariats dürfen ohne Erlaubnis des Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanz keine anderen Tätigkeiten ausüben.

(2) Das Sekretariat arbeitet unter der Dienstaufsicht des Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß den von der gemeinsamen Kontrollinstanz aufgestellten Regeln. Es steht mit seinen Diensten auch dem Beschwerdeausschuß zur Verfügung. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht es der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses. Das Sekretariat führt ein Verzeichnis der Beschwerden und aller übrigen Dokumente.

(3) Das Sekretariat stellt sicher, daß die Verpflichtungen nach Artikel 32 des Übereinkommens auch im Rahmen der Arbeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz erfüllt werden.

Artikel 30 Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz, die Stellvertreter, die Sachverständigen und die Mitarbeiter des Sekretariats sind verpflichtet, die Sachverhalte, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln, sofern nicht die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben etwas anderes erfordert. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst fort.

(2) Bei ihrer Ernennung erklären die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz, die Stellvertreter, die Sachverständigen und die Mitarbeiter des Sekretariats, daß sie diese Pflichten anerkennen.

(3) Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann ein Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz oder sein Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, die von den an einer Sitzung der gemeinsamen Kontrollinstanz teilnehmenden Delegationen in geheimer Abstimmung abgegeben werden, suspendiert werden. Die betroffene Person wird zuvor gehört, nimmt jedoch an der Beschlußfassung nicht teil. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Beschwerdeausschuß, wenn sich die Verletzung der Geheimhaltungspflicht auf die Tätigkeit des Ausschusses bezieht. In diesem Fall wird die gemeinsame Kontrollinstanz unverzüglich unterrichtet.

Im Falle einer Suspendierung wird das suspendierte Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt. Die Suspendierung wird der für die Ernennung des suspendierten Mitglieds zuständigen nationalen Kontrollinstanz mitgeteilt.

Artikel 31 Haushalt und Kosten

(1) Das Sekretariat arbeitet Vorschläge für einen jährlichen Haushaltsplan für die gemeinsame Kontrollinstanz aus, die nach ihrer Billigung dem Verwaltungsrat im Vorgriff auf die nach Artikel 24 Absatz 9 des Übereinkommens erforderliche Konsultation vorgelegt werden.

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz entscheidet über die Auszahlung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel, die vom Sekretariat verwaltet werden.

(3) Die Kosten der gemeinsamen Kontrollinstanz und des Beschwerdeausschusses, einschließlich der Ausgaben für die Mitarbeiter des Beschwerdeausschusses und ihre Stellvertreter, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, gehen zu Lasten des Haushalts der gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß der von ihr aufgestellten Regeln.

Artikel 32 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der gemeinsamen Kontrollinstanz einstimmig angenommen und dem Rat zur einstimmigen Billigung vorgelegt (Artikel 24 Absatz 7 Satz 1 des Übereinkommens).

Artikel 33 Evaluierung

Diese Geschäftsordnung wird frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Evaluierung durch die gemeinsame Kontrollinstanz unterzogen.

Artikel 34 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Billigung durch den Rat gemäß Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens in Kraft(2).

Geschehen zu Brüssel am 22. April 1999.

Im Namen der Gemeinsamen Kontrollinstanz
Der Vorsitzende
Fergus GLAVEY

ERKLÄRUNG DES RATES zu Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 4, die bei der Billigung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol angenommen wurde

Die Mitgliedstaaten gehen einvernehmlich davon aus, daß ein Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters aus der Gemeinsamen Kontrollinstanz vor Ablauf der Amtszeit insbesondere nicht aus Gründen erfolgen darf, die mit der Ausübung der Funktion im Beschwerdeausschuß zusammenhängen.

D. Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000

zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf Artikel 30 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf Artikel 2 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union,

auf Initiative der Portugiesischen Republik(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)(3), im Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich(4) und im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen)(5) wurden Gemeinsame Kontrollinstanzen eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieser Übereinkommen zu überwachen.

(2) Damit diese Gemeinsamen Kontrollinstanzen effizient arbeiten können und zur Kostensenkung sollten diese Instanzen durch eine einzige, unabhängige Geschäftsstelle für den Datenschutz unterstützt werden, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben ausschließlich an die Weisungen dieser Instanzen gebunden ist.

(3) Aus praktischen Gründen sollte die Verwaltung der Datenschutz-Geschäftsstelle eng an das Generalsekretariat des Rates angebunden, ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Aufgaben jedoch gewahrt werden.

(4) Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollten Entscheidungen über die Ernennung und Amtsenthebung des Leiters der Datenschutz-Geschäftsstelle vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates auf Vorschlag der Gemeinsamen Kontrollinstanzen getroffen werden; ferner sollten die übrigen der Datenschutz-Geschäftsstelle zugewiesenen Bediensteten ausschließlich den Weisungen des Leiters der Datenschutz-Geschäftsstelle unterstehen.

(5) Die Verwaltungskosten der Datenschutz-Geschäftsstelle sollten im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verbucht werden. Europol sollte zur Finanzierung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit Sitzungen, die sich auf Fragen der Durchführung des Europol-Übereinkommens beziehen, beitragen.

(6) Da der Beschluss 1999/438/EG des Rates vom 20. Mai 1999 über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen(6), durch den vorliegenden Beschluss ersetzt wird, sollte er mit dessen Wirksamwerden aufgehoben werden.

(7) Die bestehenden Gemeinsamen Kontrollinstanzen haben die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze gebilligt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Datenschutz-Geschäftsstelle: Einrichtung und Aufgaben

1) Es wird eine Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen (im Folgenden "Datenschutz-Geschäftsstelle" genannt) eingerichtet, die mit dem ber die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen von 1990 zur

Durchführung des Übereinkommens von Schengen von 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden.

(2) Die Datenschutz-Geschäftsstelle nimmt die Aufgaben wahr, die in der jeweiligen Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanzen für die Sekretariate dieser Instanzen vorgesehen sind.

Artikel 2 Datenschutzsekretär

(1) Der Datenschutz-Geschäftsstelle steht ein Datenschutzsekretär vor, dessen Unabhängigkeit bei der Ausübung seiner Aufgaben gewährleistet wird und der nur an Weisungen der Gemeinsamen Kontrollinstanzen und ihrer Vorsitzenden gebunden ist. Der Stellvertretende Generalsekretär des Rates ernannt auf Vorschlag der Gemeinsamen Kontrollinstanzen den Datenschutzsekretär für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederernennung des Datenschutzsekretärs ist möglich.

(2) Der Datenschutzsekretär wird unter Persönlichkeiten ausgewählt, die Bürger der Europäischen Union sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, die zweckdienliche Erfahrung und Sachkenntnis bei der Ausführung der betreffenden Aufgaben einsetzen können und jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten. Er hat jede Handlung zu unterlassen, die mit seinen Aufgaben unvereinbar ist, und er darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Er muss bei der Übernahme von Tätigkeiten oder der Annahme von Vorteilen nach Ablauf seiner Amtstätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend sein.

(3) Der Datenschutzsekretär wird vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates auf Vorschlag der Gemeinsamen Kontrollinstanzen seines Amtes enthoben, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(4) Außer bei normaler Neubesetzung nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Todesfall und bei Amtsenthebung nach Absatz 3 endet das Amt des Datenschutzsekretärs mit Wirksamwerden des Rücktritts. Bei Ablauf seiner Amtszeit und im Fall des Rücktritts bleibt der Datenschutzsekretär auf Ersuchen der Gemeinsamen Kontrollinstanzen im Amt, bis er ersetzt worden ist.

(5) Der Datenschutzsekretär unterliegt sowohl während als auch nach Ablauf seiner Amtszeit dem Berufsgeheimnis hinsichtlich der vertraulichen Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat.

(6) Sofern in diesem Beschluss nicht anders angegeben, gelten für den Datenschutzsekretär während seiner Amtszeit die Regeln für Personen mit dem Status eines Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften(7), einschließlich der Artikel 12 bis 15 und des Artikels 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Die Einstellung des Datenschutzsekretärs erfolgt in der Laufbahngruppe A, und die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in der die Einstellung erfolgt, richten sich nach den Kriterien für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften. Wenn die ernannte Person bereits Beamter der Gemeinschaften ist, wird sie im dienstlichen Interesse gemäß Artikel 37 Buchstabe a) erster Gedankenstrich des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften(8) für die Dauer ihres Amtes abgeordnet. Artikel 37 letzter Unterabsatz Satz 1 des Beamtenstatuts gilt unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels.

Artikel 3 Personal

(1) Die Datenschutz-Geschäftsstelle ist mit dem für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten. Die der Datenschutz-Geschäftsstelle zugewiesenen Bediensteten besetzen Planstellen, die in dem Einzelplan "Rat" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union beigefügten Stellenplan aufgeführt sind.

(2) Bei der Ausübung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des in Absatz 1 genannten Personals ausschließlich an die Weisungen des Datenschutzsekretärs und der Gemeinsamen Kontrollinstanzen sowie ihrer Vorsitzenden gebunden. Abgesehen vom Datenschutzsekretär und von den Gemeinsamen Kontrollinstanzen sowie ihren Vorsitzenden dürfen sie in diesem Zusammenhang von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für das der Datenschutz-Geschäftsstelle zugewiesene Personal die Vorschriften und Regelungen für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften. Im Hinblick auf die Ausübung

der Befugnisse, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde übertragen werden, sowie der Befugnisse im Rahmen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Beamten gelten für das Personal die gleichen Regeln wie für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 4 Administrative Unterstützung

(1) Das Generalsekretariat des Rates stellt den Büroraum und die Ausstattung bereit, die für die Ausübung der Aufgaben der Datenschutz-Geschäftsstelle erforderlich sind. Es stellt Einrichtungen für Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanzen in den Räumlichkeiten des Rates, einschließlich Dolmetscheinrichtungen, bereit.

(2) Die Termine für Sitzungen in den Räumlichkeiten des Rates werden von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kontrollinstanzen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Ratsvorsitzes festgelegt.

Artikel 5 Finanzierung

(1) Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Datenschutz-Geschäftsstelle (insbesondere Ausstattung, Dienstbezüge, Zulagen und sonstige Personalaufwendungen) gehen zu Lasten des Einzelplans "Rat" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

(2) Die Kosten in direktem Zusammenhang mit Sitzungen werden getragen

- vom Rat: für Sitzungen in den Räumlichkeiten des Rates zu Fragen der Durchführung des Schengener Durchführungsübereinkommens, ebenso wie Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen des C.SIS, und für Sitzungen zu Fragen der Durchführung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich;
- von Europol: für Sitzungen zu Fragen der Durchführung des Europol-Übereinkommens.

Artikel 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Rat in Kraft.
Er ist ab 1. September 2001 anwendbar.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses können die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Beschlüsse und Rechtsakte angenommen werden. Sie werden erst mit dem Tag der Anwendbarkeit dieses Beschlusses wirksam.

(3) Der Beschluss 1999/438/EG wird mit Wirkung vom Tag der Anwendbarkeit des vorliegenden Beschlusses aufgehoben. Er gilt jedoch weiterhin für Aufwendungen, die durch Veranstaltungen vor diesem Termin verursacht werden.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
É. Guigou

E. Entscheidungen des Beschwerdeausschusses

Entscheidung über die von Herrn X gegen die Entscheidung von Europol vom 22. Januar 2001 betreffend den Auskunftsanspruch (Artikel 19 des Europol-Übereinkommens) eingereichte Beschwerde

Der Beschwerdeausschusses

bestehend aus *Frau L. Jørgensen, Herrn R. Bachmeier, Herrn F. Aldhouse, Herrn G. Busia, Herrn M. Varges Gomes, Herrn P. Hustinx, Frau M. Kleemola, Frau D. Kambouraki, Herrn L. Aguilera Ruiz, Herrn P. Thomas, Herrn A. Türk, Herrn U. Widebäck und Herrn G. Wivenes.*

Berichterstatter: Herr F. Aldhouse

Sekretär: Herr P. Michael

Parteien:

1. Herr X (Beschwerdeführer)
2. Europol, vertreten durch Herrn D. Heimans und Herrn H. Felgenhauer
3. National Criminal Intelligence Service, Innenministerium des Vereinigten Königreichs, vertreten durch Herrn R. Gaspar.

VERFAHREN

- Am 8. Januar 2001 ersuchte Herr X um den Zugang zu ihn betreffenden personenbezogenen Europol-Daten.
 - Dieser Antrag wurde dem Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs übermittelt.
 - Der Datenschutzbeauftragte leitete den Antrag am 10. Januar 2001 an Europol weiter.
 - Am 22. Januar 2001 übermittelte Europol seine Entscheidung über den Antrag an den Beschwerdeführer.
 - Herr X legte am 19. Februar 2001 beim Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen diese Entscheidung ein.
 - Am 18. April 2001 erklärte der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig.
 - Der Beschwerdeausschuss prüfte in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 einen Prüfungsbericht von Herrn J. Bamford mit Datum vom 21. Juni 2001 und den Bericht des Berichterstatters vom 26. Juni 2001, der teilweise auf dieser Grundlage erstellt wurde.
 - Der Beschwerdeausschuss beschloss am 26. Juni 2001, den National Criminal Intelligence Service (NCIS) zur Teilnahme an diesem Beschwerdeverfahren aufzufordern.
 - In seinen Sitzungen vom 18. April, 26. Juni, 11. Oktober und 13. Dezember 2001 prüfte der Beschwerdeausschuss die diesen Fall betreffenden Dokumente sowie die Empfehlungen des Berichterstatters.
-
- Am 13. Dezember 2001 traf der Beschwerdeausschuss die Entscheidung, den Antrag des Beschwerdeführers auf eine mündliche Verhandlung zurückzuweisen und hielt es in Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles für angemessen, Europol die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung seiner Entscheidung zu geben und die weitere Verfolgung dieses Falles auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
 - In einem an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses gerichteten Brief mit Datum vom 1. Februar 2002 brachte Europol die Bereitschaft zum Ausdruck, die Entscheidung vom 22. Januar 2001 zu überdenken, und unternahm den Versuch, ein Treffen mit dem Beschwerdeführer oder mit seinem Rechtsbeistand zu vereinbaren, um ihn über den Inhalt der erneuten Prüfung zu informieren. Des Weiteren stellte Europol fest, dass diese Bemühungen an der mangelnden Kooperation des Beschwerdeführers gescheitert waren.
 - Der Beschwerdeausschuss forderte alle Parteien auf, am 4. Februar 2002 Schlussbemerkungen vorzutragen.
 - In seiner Sitzung am 6. März 2002 prüfte der Beschwerdeausschuss einen weiteren Bericht, den der Berichterstatter am 7. Februar 2002 vorgelegt hatte.

SACHVERHALT

1. Am 8. Januar 2001 richtete Herr X ein Schreiben an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs, in dem er diese ersuchte festzustellen, ob ihn betreffende Daten von Europol gespeichert werden, und wenn dies der Fall ist, diese Daten überprüfen zu lassen.
2. In einer Faxmitteilung vom 10. Januar 2001 leitete die zuständige nationale Behörde das Schreiben an Europol weiter.
3. Die Beschwerde betreffend teilte Europol nach Beratung mit den Behörden des Vereinigten Königreichs Herrn X in seinem Antwortschreiben vom 22. Januar 2001 Folgendes mit: *„Im Einklang mit dem im Europol-Übereinkommen und in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs festgelegten Verfahren unterrichte ich Sie, dass die Europol-Akten im Nachgang zu Ihrer Anfrage überprüft wurden. Gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs teile ich Ihnen mit, dass keinerlei Sie betreffende Daten, auf die eine Person in Einklang mit Artikel 19 des Europol-Übereinkommens einen Anspruch auf Auskunft hätte, verarbeitet wurden.“*
4. Herr Bamford weist in seinem Prüfungsbericht vom 21. Juni 2001 darauf hin, dass das Ergebnis der von Europol durchgeführten Untersuchungen die Sachlage wahrheitsgetreu schildert.

5. Die Bemühungen von Europol, die Entscheidung vom 22. Januar 2001 mit dem Beschwerdeführer zu erörtern, schlugen fehl, da sich der Beschwerdeführer nicht mit einem von Europol vorgeschlagenen Treffen einverstanden erklärte.

GELTENDES RECHT UND VERFAHRENSWEISE

Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981) enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 8

Jedermann muss die Möglichkeit haben:

a)....

b) in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten gespeichert sind, sowie zu erwirken, dass ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden.

Artikel 9 Absatz 2

Eine Abweichung von den Artikeln [...] und 8 ist zulässig, wenn sie durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme ist

a [...] zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit [...] oder zur Bekämpfung von Straftaten.

Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987.

Grundsatz 6.2

Der Betroffene sollte in der Lage sein, in vertretbaren Abständen und ohne übermäßige Verzögerungen gemäß den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Zugang zu einer Polizeidatei zu erhalten.

Grundsatz 6.4

Die Ausübung der Rechte auf Zugang zu Dateien, auf Berichtigung und auf Löschung sollten nur insoweit eingeschränkt werden, als dies für die Polizei zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe [...] notwendig ist.

Das Europol-Übereinkommen (Übereinkommen vom 26.7.1995, ABl. Nr. 316, vom 27.11.1995) enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 14 Absatz 1

Jeder Mitgliedstaat trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzniveaus, das zumindest dem entspricht, das sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

Artikel 14 Absatz 3

Europol beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und der Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987.

Artikel 19 Auskunftsanspruch

1. Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Daten geltend machen oder diese Daten überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in jedem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die zuständige nationale Behörde richten, die Europol sodann unverzüglich damit befasst und dem Antragsteller mitteilt, dass er direkt von Europol eine Antwort erhalten wird.

2.....

3. Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden Daten oder auf Veranlassung einer Überprüfung dieser Daten wird nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats geltend gemacht, bei dem er erhoben wird; dabei sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Ist eine Mitteilung über die Daten im Recht des befassten Mitgliedstaats vorgesehen, so wird diese verweigert, soweit dies erforderlich ist

(1) für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol;

(2) zum Schutz der Sicherheit der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten;

(3) zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter,

und deswegen das Interesse der von der Auskunftserteilung betroffenen Person zurücktreten muss.

4.

5. Das Recht auf Überprüfung wird nach folgendem Verfahren ausgeübt:

:
Ist nach dem geltenden nationalen Recht die Mitteilung über die Daten nicht vorgesehen oder handelt es sich um einen einfachen Antrag auf Überprüfung, so nimmt Europol in engem Benehmen mit den betroffenen nationalen Behörden die Überprüfung vor und teilt dem Antragsteller mit, dass die Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.

Das Datenschutzgesetz des Vereinigten Königreichs (United Kingdom Data Protection Act) 1998 vom 16. Juli 1998 enthält die folgenden Bestimmungen:

Teil II, Rechte von betroffenen Personen und anderen Personen

Abschnitt 7-(1).....der Einzelne hat das Recht -

- (a) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber unterrichtet zu werden, ob ihn betreffende personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dessen Auftrag verarbeitet werden,
- (b) wenn dies der Fall ist, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Beschreibung
 - (i) der personenbezogenen Daten zu erhalten, auf die diese Person Anspruch hat.
-
- (c) Mitteilung in einer für ihn verständlichen Form zu erhalten -
 - (i) über die Informationen, aus denen die ihn betreffenden personenbezogenen Daten bestehen,...

Teil IV, Ausnahmen

Abschnitt 29-(1) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für einen der folgende Zwecke erfolgt -

- (a) zur Verhütung oder zur Ermittlung von Straftaten,
- (b) zur Festnahme oder Verfolgung von Straftätern,...
- (c).....

sind von ... und Abschnitt 7 in jedem Fall insoweit ausgenommen als die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Daten sich wahrscheinlich nachteilig auf die in diesem Unterabschnitt genannten Zwecke auswirken würde.

Teil V, Durchsetzung

Abschnitt 42- (1) An den Datenschutzbeauftragten kann von einer durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten direkt betroffenen oder ihrer Auffassung nach direkt betroffenen Person oder in deren Auftrag ein Antrag auf Beurteilung des Sachverhalts gerichtet werden, ob es wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, dass die Verarbeitung der Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde oder durchgeführt wird.

(4) Wenn bei dem Datenschutzbeauftragten ein Antrag gemäß diesem Abschnitt eingeht, teilt dieser der antragstellenden Person mit -

- (a) ob er infolge des Antrags eine Beurteilung vorgenommen hat und
- (b) welche Meinung er sich infolge des Antrags - in dem von ihm für angemessen erachteten Umfang und unter besonderer Berücksichtigung der in Abschnitt 7 genannten Ausnahmen in Bezug auf die betreffenden personenbezogenen Daten - gebildet oder welche Maßnahmen er ergriffen hat.

AUSFÜHRUNGEN VOR DEM BESCHWERDEAUSSCHUSS

Herr X

Der Beschwerdeführer hat wiederholt vorgebracht, dass er während seiner Besuche in Belgien und den Niederlanden den Schikanen und der Diskriminierung vieler Personen ausgesetzt gewesen sei. Dies könne nur durch die Polizei gesteuert gewesen sein, und wenn dem so sei, aufgrund von Informationen, die von Europol fabriziert und zugänglich gewesen seien und aus dem Vereinigten Königreich stammten. Aus der Antwort von Europol (die Entscheidung vom 22. Januar 2001) auf sein Ersuchen (vom 8. Januar 2001) gehe nicht hervor, ob bei Europol Daten über seine Person vorliegen oder nicht.

NCIS und Europol

Die organisierte Kriminalität möchte herausfinden, was den Behörden über ihre Tätigkeiten bekannt ist und bedient sich zur Beantwortung dieser Frage verschiedener Ressourcen. Die Feststellung, dass über eine Person, die etwas mit der organisierten Kriminalität zu tun hat, nichts bekannt ist, ist mindestens genauso wichtig wie die Feststellung, dass einer Strafverfolgungsbehörde Erkenntnisse vorliegen. Wenn jemand, der keine Verbindung zur organisierten Kriminalität hat, um Zugang zu Daten ersucht und keine Daten verarbeitet wurden, wird ein Präzedenzfall geschaffen, wenn demjenigen mitgeteilt wird, dass keine Daten aufbewahrt werden. Der Präzedenzfall bedeutet, dass diese Antwort unter gleichgearteten Umständen all jenen gegeben werden sollte, über die keine Daten aufbewahrt werden. Daraus würde sich ergeben, dass ein an der organisierten Kriminalität Beteiligter zu dem Schluss kommen könnte, dass keine diesbezüglichen Daten vorliegen und daraus ein Vorteil für die organisierte Kriminalität erwachsen würde.

Die Vorteilsbildung für organisierte Straftäter steht im Widerspruch zu den Zielen von Europol, und folglich ist der Präzedenzfall zu vermeiden. Die einzige Möglichkeit hierfür liegt in einer Antwort, wie sie auf den Antrag auf Zugang gegeben wurde.

ERGEBNIS DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES

In seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2001 erachtete es der Beschwerdeausschuss für notwendig, in Anbetracht der besonderen Umstände im vorliegenden Fall Europol die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung seiner Entscheidung zu geben. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigte dabei die Entwicklungen, die sich im Nachgang zu jener Entscheidung vollzogen hatten, und wird daher seine Stellungnahme auf die mit Datum vom 22. Januar 2001 von Europol ergangene Entscheidung beschränken.

Der Beschwerdeausschuss unterscheidet im vorliegenden Fall zwischen zwei Fragen.

Die erste Frage betrifft die Antwort von Europol auf ein Ersuchen von Herrn X um Zugang zu ihm betreffenden Daten.

Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens beinhaltet einen Auskunftsanspruch für jedermann. Die Ausübung des Anspruchs auf Auskunft in der Praxis ist nicht genau definiert, muss aber gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens zumindest dem Anspruch entsprechen, der in Artikel 8 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 verankert ist. Dieser Anspruch ermöglicht einer Person festzustellen, ob personenbezogene Daten über sie gespeichert sind, und falls ja, zu erwirken, dass ihr diese Daten mitgeteilt werden. Die Beschwerde betrifft beide Aspekte des Auskunftsanspruchs. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 wird dieser Anspruch nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats geltend gemacht, bei dem er erhoben wird, in diesem Fall im Vereinigten Königreich. In diesem Artikel wird der Wortlaut „Mitteilung über die Daten“ verwendet. Dieser wird zum einen im Sinne einer Mitteilung darüber, ob Daten verarbeitet werden, benutzt, zum anderen ist auch die Mitteilung der verarbeiteten Daten selbst gemeint. In Abschnitt 7 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes 1998 werden ebenfalls das Recht auf Information über die Verarbeitung von Daten und ein Recht auf Mitteilung dieser Daten anerkannt. Aufgrund der Verankerung dieses Anspruchs in der Rechtsprechung eines Mitgliedstaates ist der zweite Satz von Artikel 19 Absatz 3 anwendbar, in dem genau festgelegt ist, aus welchen Gründen eine Mitteilung verweigert werden darf. Liegt eine der drei in Artikel 19 Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen vor, muss die Mitteilung verweigert werden. Daher ist jedes Ersuchen um Auskunft über Daten, bei dem der zweite Satz von Artikel 19 Absatz 3 Anwendung findet, im Einzelfall zu bewerten, ob eine Mitteilung im Sinne einer der aufgeführten Ausnahmen verweigert werden muss. Obwohl die Ausübung des Rechts auf Zugang in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates stehen muss, ist Europol für die Prüfung der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen zuständig.

Abschnitt 29 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes 1998 nimmt von Abschnitt 7 die personenbezogenen Daten aus, die für die Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten und die Festnahme oder Verfolgung von Straftätern verarbeitet werden, und bei denen die Anwendung von Abschnitt 7 wahrscheinlich zu einer diesbezüglichen Beeinträchtigung führen würde. Inhaltlich sind diese Ausnahmen den in Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens genannten Ausnahmen sehr ähnlich.

Gemäß dem weiteren Bericht des Berichterstatters steht die Entscheidung von Europol in Übereinstimmung mit dem vom Informationsbeauftragten des Vereinigten Königreichs an die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gegebenen Hinweis in Bezug auf die Form einer den Zugang zu personenbezogenen Daten betreffenden Antwort, wenn keine Daten gespeichert sind oder eine Ausnahme zur Anwendung kommt.

Die Ausführungen von Europol und vom NCIS betreffen die Ausführung der Aufgaben von Europol, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Bekämpfung von Straftaten und beziehen sich ausschließlich auf die organisierte Kriminalität. Gemäß den Rechtsvorschriften und der Praxis im Vereinigten Königreich betreffend den Anspruch auf Auskunft über Daten zur organisierten Kriminalität und gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens steht die Entscheidung Europols über das Ersuchen von Herrn X in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Ersuchen von Herrn X um Überprüfung der ihm betreffenden Daten. Artikel 19 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens ist anzuwenden, wenn die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften keine Bestimmung in Bezug auf eine Mitteilung oder für den Fall eines einfachen Ersuchens um Überprüfung vorsehen. In Anbetracht des Sachverhalts zur vorliegenden Beschwerde kann dieser Teil des Ersuchens des Beschwerdeführers als einfaches Ersuchen um eine Überprüfung betrachtet werden. Dies bedeutet, dass gemäß Artikel 19 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens Europol dem Antragsteller mitteilt, dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.

KOSTEN

Da der Antrag nicht auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung eingereicht wurde, muss keine Entscheidung über die Kosten getroffen werden.

ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung von Europol über den Antrag von Herrn X auf Auskunft über seine Person betreffenden Daten und Überprüfung derselben steht in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens.

Diese Entscheidung wird in der öffentlichen Sitzung des Beschwerdeausschusses am 16. Mai 2002 verkündet und den Parteien und der gemeinsamen Kontrollinstanz zugeleitet.

Brüssel, 16. Mai 2002

Mário Vargês Gomes
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol

F. Mitglieder

Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol

Vorsitzender :

Herr Klaus KALK

Stellvertretender Vorsitzender :

Herr Emilio ACED FELEZ

ÖSTERREICH

MITGLIEDER

Frau Waltraut KOTSCHY

Frau Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER

STELLVERTRETER

Frau Birgit HROVAT-WESENER

BELGIEN

MITGLIEDER

Herr Paul THOMAS

Herr Bart DE SCHUTTER

STELLVERTRETER

Frau B. HAVELANGE

DÄNEMARK

MITGLIEDER

Frau Lena ANDERSEN

Herr Ib Alfred LARSEN

STELLVERTRETER

Herr Peter AHLESON

FINNLAND

MITGLIEDER

Herr Reijo AARNIO

Frau Maija KLEEMOLA

STELLVERTRETER

Herr Heikki HUHTINIEMI

FRANKREICH

MITGLIEDER

Herr Alex TÜRK

Frau Florence FOURETS

STELLVERTRETER

Frau Marie GEORGES

DEUTSCHLAND

MITGLIEDER

Herr Joachim JACOB

Herr Klaus Rainer KALK

STELLVERTRETER

Herr Roland BACHMEIER

Frau Birgitte SCHERBER-SCHMIDT

GRIECHENLAND

MITGLIEDER

Herr Sotirios LYTRAS

STELLVERTRETER

Herr Georgios DELIGIANNIS

Frau Koustoula KAMBOURAKI

IRLAND

MITGLIED

Herr Joseph MEADE

STELLVERTRETER

Herr Tom MAGUIRE

ITALIEN

MITGLIEDER

Frau Vanna PALUMBO

Herr Giuseppe BUSIA

STELLVERTRETER

LUXEMBURG

MITGLIEDER

Herr Georges WIVENES

Herr Edouard DELOSCH

STELLVERTRETER

Herr Pierre WEIMERSKIRCH

NIEDERLANDE

MITGLIEDER

Herr Peter J. HUSTINX

Herr Ulco van de POL

STELLVERTRETER

Frau Evelien van BEEK

PORTUGAL*MITGLIEDER*

Herr Mário Manuel VARGES GOMES
Herr Amadeu Francisco RIBEIRO GUERRA

STELLVERTRETER

Frau Isabel CERQUEIRA DA CRUZ

SPANIEN*MITGLIEDER*

Herr José Luis PIÑAR MAÑAS
Herr Emilio ACED FELEZ

STELLVERTRETER

Frau Concepción ROMERO CIQUE
Frau Mercedes ORTUNO

SCHWEDEN*MITGLIEDER*

Herr Ulf WIDEBÄCK
Herr Leif LINDGREN

STELLVERTRETER

Frau Agneta RUNMARKER
Frau Britt-Marie WESTER

VEREINIGTES KÖNIGREICH*MITGLIEDER*

Herr Richard THOMAS
Herr Francis ALDHOUSE

STELLVERTRETER

Herr David SMITH

BESCHWERDEAUSSCHUSS DER GKI

Vorsitzender : Herr Mário Manuel VARGES GOMES
Stellvertretender Vorsitzender: Herr Ulf WIDEBÄCK

ÖSTERREICH*MITGLIED*

Frau Waltraut Kotschy

STELLVERTRETER

Frau Birgit Hrovat-Wesener

BELGIEN*MITGLIED*

Herr Paul Thomas

STELLVERTRETER

Herr Bart de Schutter

DÄNEMARK*MITGLIED*

Frau Lena Andersenensen

STELLVERTRETER

Herr Peter Ahleson

FINNLAND*MITGLIED*

Herr Reijo Aarnio

STELLVERTRETER

Frau Maija Kleemola

FRANKREICH*MITGLIED*

Herr Alex Türk

STELLVERTRETER

Frau Florence Fourets

DEUTSCHLAND*MITGLIED*

Herr Joachim Jacob

STELLVERTRETER

Herr Roland Bachmeier

GRIECHENLAND*MITGLIED*

Herr Sotirios Lytras

STELLVERTRETER

Frau Koustoula Kambouraki

IRLAND*MITGLIED*

Herr Joseph Meade

STELLVERTRETER

Herr Tom Maguire

ITALIEN*MITGLIED*

Herr Giuseppe Busia

STELLVERTRETER

Frau Vanna Palumbo

LUXEMBURG*MITGLIED*

Herr Georges Wivenes

STELLVERTRETER

Herr Edouard Delosch

NIEDERLANDE*MITGLIED*

Herr Peter J. Hustinx

STELLVERTRETER

Herr Ulco van de Pol

PORTUGAL*MITGLIED*

Herr Mário Manuel Vargos Gomes

STELLVERTRETER

Frau Isabel Cerqueira da Cruz

SPANIEN*MITGLIED*

Herr Emilio Aced Felez

STELLVERTRETER

Frau Concepcion Romero Cique

SCHWEDEN*MITGLIED*

Herr Ulf Widebäck

STELLVERTRETER

Herr Leif Lindgren

VEREINIGTES KÖNIGREICH*MITGLIED*

Herr Francis Aldhouse

STELLVERTRETER

Herr David Smith